

Rechtsanwaltsprüfung im Zivilrecht Frühjahr 2016

A. Aufgabenstellung

Bekämpfen Sie aufgrund des Ihnen vorgelegten Gerichtsaktes als RechtsvertreterIn der im erstinstanzlichen Verfahren unterlegenen beklagten Partei das Urteil des Fürstlichen Landgerichts vom 29.02.2016 mit dem/den in Frage kommenden Rechtsmittel(n).

B. Prüfungshinweise

Sie können davon ausgehen, dass

- sämtliche Aktenstücke die erforderlichen Unterschriften aufweisen;
- die Vollmachten gehörig erteilt wurden;
- die Rechtsmittelfristen eingehalten wurden; und
- der vorgelegte Akt vollständig ist.

Für falsche Rechtsmittelausführungen können Punkteabzüge vorgenommen werden.

Wert gelegt wird auch auf eine sprachlich klare und juristisch einwandfreie Formulierung der Rechtsmittelausführungen.

Führen Sie nicht aus (z.B. in einer Fussnote o.Ä.), weshalb sie etwas gerügt oder nicht (anders) gerügt haben.

Insgesamt können 50 Punkte erzielt werden. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 30 Punkte erzielt werden.

Vaduz, 10.03.2016

Uwe Öhri.

6 CG.2015.287

ON 1

An das**Fürstliche Landgericht****9490 Vaduz**

Kläger: Herbert N.
S-Strasse 1
9490 Vaduz

vertreten durch:

Dr. Friedrich D.
Rechtsanwalt
9490 Vaduz

Beklagter: Paul H.
H-Strasse 1
9490 Vaduz

vertreten durch:

Dr. Ludwig M.
Rechtsanwalt
9490 Vaduz

wegen: Zahlung
(Streitwert: CHF 900.-- s.A.)

K L A G E

2-fach

1. Robert B. und der Beklagte sind Arbeitskollegen. Robert B. hat dem Beklagten am 28.5.2015 einen neuwertigen Kaffeevollautomaten der Marke „Miele CM 6100“ für CHF 900.-- verkauft. Zwischen Robert B. und dem Beklagten wurde vereinbart, dass der Kaufpreis bis längstens 30.06.2015 zu begleichen sei.

Da Robert B. dem Kläger wegen eines gewährten Darlehens CHF 5'000.-- schuldete, die bereits zur Rückzahlung fällig waren, und er nicht über ausreichend liquide Mittel verfügte, hat er am 20.06.2015 dem Kläger zum Zwecke der Tilgung seiner Schuld CHF 4'100.-- mittels Banküberweisung bezahlt. Gleichzeitig hat Robert B. dem Kläger zur Begleichung der Restschuld von CHF 900.-- die ihm gegenüber dem Beklagten zustehende Kaufpreisforderung abgetreten.

Beweis:

PV;

Robert B., Dorfstr. 1, 9490 Vaduz, als Zeuge.

2. Der Kläger, welcher ebenfalls im gleichen Betrieb arbeitet wie Robert B., hat den Beklagten unter Hinweis auf die erfolgte Abtretung am 13.07.2015 und ein paar Tage später noch einmal zur Zahlung des Kaufpreises aufgefordert. Der Beklagte hat allerdings jegliche Zahlung abgelehnt und erklärt, er habe Robert B. das, was diesem zustehe, bereits bezahlt, weshalb der Kläger von ihm nichts mehr fordern könne.

Beweis:

wie vor.

Es wird daher beantragt die Fällung des nachstehenden

Urteils:

Der Beklagte ist schuldig, dem Kläger binnen vier Wochen bei sonstiger Exekution den Betrag von CHF 900.-- samt 5% Zinsen seit dem 01.07.2015 zu zahlen und die Kosten des Verfahrens zu ersetzen.

6 CG.2015.287

ON 2

An das**Fürstliche Landgericht****9490 Vaduz**

Kläger: Herbert N.
S-Strasse 1
9490 Vaduz

vertreten durch:

Dr. Friedrich D.
Rechtsanwalt
9490 Vaduz

Beklagter: Paul H.
H-Strasse 1
9490 Vaduz

vertreten durch:

Dr. Ludwig M.
Rechtsanwalt
9490 Vaduz

wegen: Zahlung
(Streitwert: CHF 900.-- s.A.)

KLAGEBEANTWORTUNG

2-fach

- A.** Das Vorbringen unter Punkt 1. der Klage wird ausser Streit gestellt. Im Übrigen wird das Klagevorbringen, soweit nicht eine weitere ausdrückliche Ausserstreitstellung erfolgt, bestritten.
- B.** Robert B., ein Arbeitskollege der Streitteile, hat den Kaffeevollautomaten „Miele CM 6100“ im Mai 2015 in einer Tombola gewonnen. Da Robert B. für diesen keine Verwendung hatte, der Beklagte jedoch ohnehin eine solche Maschine kaufen wollte, hat er sich bereit erklärt, seinem Kollegen den Tombolagewinn abzukaufen. Der Kaufpreis von CHF 900.-- entsprach dem Neupreis, also dem, was der Beklagte im Fachgeschäft für diese nagelneue Maschine auch bezahlt hätte.

Robert B. hat dem Beklagten den sich noch in der Originalverpackung befindlichen Kaffeevollautomaten „Miele CM 6100“ am 02.06.2015 am Arbeitsplatz übergeben. Als der Beklagte am nächsten Morgen die Maschine in Betrieb nehmen wollte, hat sich herausgestellt, dass diese nicht funktionierte.

Der Beklagte ist mit der Maschine noch am selben Tag in ein Fachgeschäft gegangen. Dort hat man ihm erklärt, dass mit grosser Wahrscheinlichkeit der Heisswasserbereiter, also der „Durchlauferhitzer“, defekt sei. Ein Auswechseln desselben verursache Kosten von insgesamt rund CHF 250.--.

Als der Beklagte am nächsten Tag, also am 04.06.2015, Robert B. mit diesen Umständen konfrontierte, hat dieser lapidar erklärt, dass ihn dies nichts angehe. Es handle sich um einen Tombolagewinn, sodass er keine Haftung zu übernehmen habe. Der Beklagte hat ohne Wenn und Aber auf Bezahlung der gesamten CHF 900.-- bestanden und war nicht bereit, die Kaffeemaschine reparieren zu lassen oder ein anderes Gerät zu liefern.

Der Beklagte sieht dies anders. Er hat daher Robert B. am 30.06.2015 lediglich CHF 650.-- bar bezahlt und erklärt, dass er keine weitere Zahlung leisten werde.

Davon, dass Robert B. die Kaufpreisforderung an den Kläger abgetreten gehabt hatte, hatte der Beklagte bei Zahlung an Robert B. keine Kenntnis.

Zusammengefasst wird daher gegenüber der Klageforderung eingewendet:

Erstens hat der Kläger vom Beklagten nichts zu fordern, weil der Beklagte seinem Vertragspartner Robert B. bereits CHF 650.-- bezahlt hat; zweitens ist der Kaffeevollautomat mit dem defekten „Durchlauferhitzer“ nicht mehr als CHF 650.-- wert, also nicht mehr als das, was der Beklagte Robert B. ohnehin schon bezahlt hat.

Beweis:

PV;

Robert B., Dorfstr. 1, 9490 Vaduz, als Zeuge.

Es wird somit

beantragt,

das Fürstliche Landgericht wolle die Klage unter Kostenfolge für den Kläger abweisen.

Vaduz, 2.10.2015

Paul H.

Aktenzeichen bitte immer anführen

06 CG.2015.287

ON 3

ÖFFENTLICHE MÜNDLICHE VERHANDLUNG

vor dem

Fürstlichen Landgericht

Vaduz, 30.10.2015

Anwesende Gerichtspersonen

Richter: lic.iur. Diana Kind

Schriftführerin: Clara Simader

Rechtssache:

klagende Partei: Herbert N., S-Strasse 1, 9490 Vaduz

beklagte Partei: Paul H., H-Strasse 1, 9490 Vaduz

wegen: Zahlung
(Bemessungsgrundlage 900.-- s.A.);

Bei Aufruf der Sache um 14.00 Uhr erscheinen:

für die klagende Partei: Dr. Friedrich D. mit Vollmacht vom 24.08.2015

für die beklagte Partei: Dr. Ludwig M. mit Vollmacht vom 21.09.2015

Der Klagsvertreter trägt die Klage vor wie in ON 1 und beantragt Urteilsfällung nach dem Klagebegehren.

Der Beklagtenvertreter bestreitet, beantragt kostenpflichtige Klageabweisung und wendet ein wie in der Klagebeantwortung ON 2.

Der Klagsvertreter bestreitet und bringt weiter vor:

3. Der Beklagte hatte, als er Robert B. die CHF 650.-- bezahlte, sehr wohl Kenntnis davon, dass dieser die Kaufpreisforderung an den Kläger abgetreten gehabt hatte.

Der Umstand, dass der Kaffeevollautomat allenfalls defekt war und deswegen nicht mehr als CHF 650.--wert ist, betrifft den Kläger nicht, zumal er mit dem Beklagten in keiner vertraglichen Beziehung steht. Der Beklagte hat sich vielmehr an seinen Vertragspartner Robert B. zu halten.

Beweis: wie bis anhin.

Der Beklagtenvertreter bestreitet und beantragt

- a) zum Beweise dafür, dass er am 30.06.2015 bei Zahlung der CHF 650.-- an Robert B. keine Kenntnis davon hatte, dass dieser die Kaufpreisforderung an den Kläger abgetreten gehabt hatte, die Einvernahme der Zeugin Antje K., Sägenstr. 1, 9490 Vaduz, und
- b) zum Beweis dafür, dass der „Durchlauferhitzer“ des Kaffeevollautomaten „Miele CM 6100“ defekt ist bzw. bereits bei Übergabe an den Beklagten defekt war und weiter zum Beweis dafür, dass der Kaffeevollautomaten „Miele CM 6100“ mit diesem Defekt nicht mehr als CHF 650.-- wert ist, die Einholung eines technischen Sachverständigengutachtens.

Der Klagsvertreter stellt ausser Streit, dass der „Durchlauferhitzer“ des Kaffeevollautomaten „Miele CM 6100“ bereits bei Übergabe an den Beklagten defekt war und der Kaffeevollautomat mit diesem Defekt nicht mehr als CHF 650.-- wert ist.

Weiter bietet der Klagsvertreter zum Beweise dafür, dass der Beklagte im Zeitpunkt der Zahlung an Robert B. tatsächlich Kenntnis von der Abtretung hatte, nunmehr noch die Einvernahme des Zeugen Willi L., Lindenstr. 1, 9490 Vaduz, an.

Nach Erörterung wird von den Parteienvertretern ausser Streit gestellt, dass ein funktionierender Kaffeevollautomat der Marke „Miele CM 6100“ einen Neuwert von CHF 900.-- hat.

Der Richter verkündet den

Beweisbeschluss:

Es wird Beweis aufgenommen und zugelassen zum gesamten gegenseitigen Vorbringen, insbesondere zu den zwischen den involvierten Parteien getroffenen Abmachungen, zum Zustand und Wert des Kaffeevollautomaten sowie zum jeweiligen Kenntnisstand des Beklagten und des Klägers,

durch:

Einvernahme der Zeugen Robert B., Antje K. und Willi L.; technisches Sachverständigengutachten; sowie PV der Streitteile.

Die Parteienvertreter erklären, für allenfalls anfallende Zeugengebühren der jeweils von ihren Mandanten angebotenen Zeugen die persönliche Haftung zu übernehmen.

Sodann wird die Tagsatzung zur Fortsetzung der mündlichen Streitverhandlung (Einvernahme der angebotenen Zeugen Robert B., Antje K. und Willi L. sowie PV der Streitteile) auf

Donnerstag, 17.12.2015, 09:00 Uhr, VHS 3,

erstreckt, wovon die anwesenden Parteienvertreter unter Ladungsverzicht Kenntnis nehmen.

Ende: 14:47 Uhr

Dauer: eine Stunde

Fertigung:

ÖFFENTLICHE MÜNDLICHE VERHANDLUNG

vor dem

Fürstlichen Landgericht

Vaduz, 17.12.2015

Anwesende Gerichtspersonen

Richter: lic. iur. Diana Kind

Schriftführerin: Clara Simader

Rechtssache:

klagende Partei: Herbert N., S-Strasse 1, 9490 Vaduz
vertreten durch RA Dr. Friedrich D., 9490 Vaduz

beklagte Partei: Paul H., H-Strasse 1, 9490 Vaduz,
vertreten durch RA Dr. Ludwig M., 9490 Vaduz

wegen: Zahlung
(Bemessungsgrundlage: CHF 900.-- s.A.);

Bei Aufruf der Sache um 09:00 Uhr erscheinen:

Für die klagende Partei: Persönlich mit RA Dr. Friedrich D. mit Vollmacht vom
24.08.2015;

Für die beklagte Partei: Persönlich mit RA Dr. Ludwig M., mit Vollmacht vom
21.09.2015

An die bisherige Verhandlung, deren wesentliche Ergebnisse vorgeführt werden, wird gemäss § 138 ZPO angeknüpft.

Der Zeuge

Robert B., geboren am 27.07.1984, liechtensteinischer Staatsangehöriger, whft. Dorfstr. 1, 9490 Vaduz, fremd, belehrt gemäss § 321 ZPO, wahrheitserinnert, gibt an:

Über Fragen der Richterin:

Es stimmt, dass der Beklagte mir zwei Tage, nachdem ich ihm den Kaffeevollautomaten übergeben hatte, gesagt hat, dieser funktioniere nicht und man ihm in einem Fachgeschäft gesagt habe, dass daran der defekte Durchlauferhitzer schuld sei.

Der Beklagte hat von mir verlangt, dass ich den Kaffeevollautomaten auf meine Kosten reparieren lasse oder ihm einen anderen besorge. Das habe ich rundweg abgelehnt. Ich hatte den Kaffeevollautomaten ja in einer Tombola gewonnen und für diesen keine Haftung übernommen.

Der Beklagte hat gesagt, er werde mir diesfalls jedenfalls nicht den ganzen Kaufpreis bezahlen. Tatsächlich hat er mir dann Ende des Monats auch nur CHF 650.-- gezahlt. Er hat mir das Geld bar übergeben.

Es stimmt schon, dass ich die Kaufpreisforderung grundsätzlich an den Kläger abgetreten hatte. Allerdings befand ich mich gerade in einem finanziellen Engpass, weshalb ich die CHF 650.-- trotzdem genommen habe. Ich dachte, ich könnte dem Kläger dann zu einem späteren Zeitpunkt das ihm Zustehende geben. Leider hatte ich hierzu bis anhin noch keine Möglichkeit, weil ich nicht liquide bin.

Über Fragen des Klagsvertreters:

Als ich dem Kläger die Kaufpreisforderung abgetreten habe, habe ich diesem erklärt, dass ich es übernehmen würde, den Beklagten hiervon zu verständigen.

Als mir der Beklagte am 30.06.2015 die CHF 650.-- bezahlt hat, habe ich ihn vorgängig auf die Abtretung hingewiesen. Der Kläger hat gesagt, das interessiere ihn nicht. Er habe den Kaffeevollautomaten von mir gekauft. Nachdem dieser defekt sei, sei er nicht bereit, mehr als CHF 650.-- zu bezahlen, weil eben die Ersetzung des defekten Durchlauferhitzers CHF 250.--

kosten würde. Ich sollte selber zusehen, wie ich mit dem Kläger zu Recht käme.

Wie bereits gesagt und da will ich auch gar nichts beschönigen, war ich finanziell in einer angespannten Situation, weshalb ich die CHF 650.-- vom Beklagten genommen habe. Ich habe halt gehofft, dass ich dann anderweitig schon noch zu Geld kommen würde, um dann meine Schuld beim Kläger begleichen zu können. Leider hat sich diese Hoffnung bis anhin nicht erfüllt.

Über Fragen des Beklagtenvertreters:

Für den Umstand, dass der Durchlauferhitzer defekt ist, habe ich nicht einzustehen. Das geht mich nichts an.

Als mir der Beklagte lediglich CHF 650.-- bezahlt hat, habe ich gesagt, das würde so nicht gehen und würde ich mir wegen der ausstehenden CHF 250.-- rechtliche Schritte vorbehalten.

L.d.k.E.

Der Zeuge verzichtet auf Gebühren.

Der Zeuge

Willi L., geboren am 7.01.1985, liechtensteinischer Staatsangehöriger, whft. Lindenstr. 1, 9490 Vaduz, fremd, belehrt gemäss § 321 ZPO, wahrheitserinnert, gibt an:

Über Fragen der Richterin:

Ich bin ein guter Bekannter des Klägers.

Selbst hatte ich mit der ganzen Angelegenheit nichts zu tun. Der Kläger hat mir lediglich, als der Streit schon begonnen hatte, die ganze Geschichte im Nachhinein einmal erzählt. Aus eigener Wahrnehmung kann ich daher nichts bezeugen, sondern kann ich nur das angeben, was der Kläger selbst mir erzählt hat.

Über Fragen des Klagsvertreters:

Der Kläger hat mir erzählt, dass Robert B. ihm eine Forderung gegen den Beklagten abgetreten habe, dies im Zusammenhang mit irgendeiner Kaffeemaschine. Der Kläger hat mir auch, jedenfalls soweit ich mich erinnern kann, davon berichtet, dass der Beklagte sich weigere ihm das Geld zu zahlen, dies mit dem Argument, die Maschine sei kaputt und er – der Beklagte – habe Robert B. bereits bezahlt.

Über Fragen des Beklagtenvertreters:

Wie bereits gesagt, kann ich aber aus unmittelbar eigener Wahrnehmung nichts aussagen, sondern nur das nacherzählen, was mir der Kläger berichtet hat.

L.d.k.E.

Der Zeuge verzichtet auf Gebühren.

Die Zeugin

Antje K., geboren am 02.09.1994, liechtensteinische Staatsangehörige, whft. Sägenstr. 1, 9490 Vaduz, fremd, belehrt gemäss § 321 ZPO, wahrheitserinnert, gibt an:

Über Fragen der Richterin:

Den Kläger kenne ich nicht.

Robert B. und den Beklagten kenne ich, weil beide mit Freundinnen von mir zusammen sind.

Von der ganzen Angelegenheit habe ich Kenntnis, weil mir Robert B. hiervon erzählt hat. Ich habe meine beiden Freundinnen samt deren Partner im September zu meiner Geburtstagsparty eingeladen gehabt. Hierbei hat mir der schon ziemlich angetrunkene Robert B. die ganze Geschichte erzählt. Ich hatte das Gefühl, dass ihn sein schlechtes Gewissen plagte.

Konkret hat er mir Folgendes erzählt: Er habe bei einem Wettbewerb eine vollautomatische Kaffeemaschine gewonnen. Diese habe er dem Beklagten

verkauft. Weil er Schulden gehabt habe, habe er den Kaufpreis seinem Gläubiger abgetreten. Später habe sich herausgestellt, dass die Kaffeemaschine nicht funktioniere. Deshalb habe ihm der Beklagte auch nur CHF 650.-- bezahlt.

Über Frage, wieso ich den Eindruck gehabt habe, Robert B. habe sein schlechtes Gewissen geplagt, kann ich angeben:

Das war nicht wegen der kaputten Maschine. Hier hat Robert B. gesagt, das sei das Problem des Beklagten. Sein schlechtes Gewissen bezog sich vielmehr darauf, dass er vom Beklagten die CHF 650.-- entgegengenommen hatte, obwohl er den Kaufpreis an den Kläger abgetreten hatte. Robert B. hat mir erzählt, er habe dem Kläger zugesagt, dass er es übernehmen werde, den Beklagten von der erfolgten Abtretung zu verständigen. Das habe er dann aber tatsächlich nicht getan.

Über Fragen des Beklagtenvertreters:

An den Namen des von Robert B. genannten Gläubigers kann ich mich heute auswendig nicht mehr erinnern. Wenn mir jetzt gesagt wird, dass der Kläger Herbert N. heisst, fällt mir wieder ein, dass Robert B. diesen Namen genannt hat.

Über Fragen des Klagsvertreters:

Ich bin mir ganz sicher, dass Robert B. gesagt hat, er habe den Beklagten von der Abtretung nicht verständigt.

L.d.k.E.

Die Zeugin verzichtet auf Gebühren.

Der Richter verkündet den

Beschluss

auf Einvernahme der Parteien zu Beweis Zwecken.

Der Kläger

Herbert N., geboren am 02.01.1983, liechtensteinischer Staatsangehöriger, Angestellter/Projektleiter, whft. S-Strasse 1, 9490 Vaduz, belehrt gemäss § 376 ZPO, wahrheitserinnert, gibt an:

Über Fragen der Richterin:

Der Beklagte, Robert B. und ich sind in der gleichen Firma beschäftigt. Ich habe nur mit Robert B. auch privat zu tun. Den Beklagten kenne ich nur vom Sehen her, weil wir uns im Betrieb ab und zu über den Weg laufen.

Als ich mit Robert B. die Abtretung vereinbart habe, sind wir so verblieben, dass er es übernehmen werde, den Beklagten hiervon zu verständigen. Ich habe darauf vertraut, dass Robert B. das tatsächlich auch tun werde. Ich selbst habe dies nicht getan, sondern den Beklagten meinerseits erstmals am 13.07.2015 unter Hinweis auf die erfolgte Abtretung zur Zahlung aufgefordert.

Ich gehe davon aus, dass Robert B. den Beklagten verständigt hat. Robert B. hat mir gegenüber später auch einmal bestätigt, dass er das getan habe. Aus unmittelbar eigener Wahrnehmung kann ich hierzu nichts sagen.

Da ich vom 21.06. bis zum 12.07. beruflich im Ausland unterwegs war, habe ich den Beklagten erst am 13.07.2015 am Arbeitsplatz unter Hinweis auf die erfolgte Abtretung zur Zahlung der CHF 900.-- aufgefordert.

Der Beklagte hat mir gesagt, er zahle mir nichts. Der Kaffeevollautomat sei defekt. Robert B. habe sich geweigert, hierfür gerade zu stehen. Er habe ihm daher am 30.06.2015 CHF 650.-- bar bezahlt und werde er keinen Rappen mehr bezahlen. Ich solle mich mit meiner Forderung an Robert B. halten.

Robert B. konnten wir nicht zur Rede stellen, weil er von Anfang Juli bis Mitte August ebenfalls im Ausland war.

Ich habe dann den Beklagten später noch zwei oder drei Mal zur Zahlung aufgefordert. Der Beklagte hat auf seinem Standpunkt beharrt.

Über Fragen des Klagsvertreters:

Davon, ob er von der Abtretung schon vorher Kenntnis gehabt habe oder nicht, hat mir der Beklagte nichts gesagt. Er war einfach erbost darüber, dass ihm Robert B. eine defekte Maschine verkauft hatte und hat er sich auf den Standpunkt gestellt, er habe nicht mehr als die CHF 650.-- zu zahlen, die er bereits an Robert B. geleistet habe, und ich müsse mich mit meiner Forderung an diesen wenden.

L.d.k.E.

Der Beklagte

Paul H., geboren am 17.11.1986, liechtensteinischer Staatsangehöriger, Angestellter, wft. H-Strasse 1, 9490 Vaduz, belehrt gemäss § 376 ZPO, wahrheitserinnert, gibt an:

Über Fragen der Richterin:

Wir sind alle drei im gleichen Betrieb beschäftigt. Ich kenne Robert B. nur lose, weil wir gelegentlich gemeinsam am selben Projekt arbeiten. Den Kläger kenne ich überhaupt nur vom Sehen.

Robert B. hat mir den Kaffeevollautomaten am 02.06.2015 übergeben. Als ich die Maschine am nächsten Morgen in Betrieb nehmen wollte, funktionierte sie nicht. Ich habe noch am selben Tag ein Fachgeschäft aufgesucht, wo man mir nach Untersuchung der Maschine erklärte, der Durchlauferhitzer sei defekt. Er müsse ausgewechselt werden, was rund CHF 250.-- koste. Als ich Robert B. am nächsten Tag damit konfrontierte, hat er gesagt, das gehe ihn nichts an und werde er nichts dergleichen tun. Er habe das Gerät ja nur mit einem Glückslos gewonnen und mir gegenüber keine Haftung für irgendetwas übernommen.

Robert B. hat auf der Zahlung des gesamten Kaufpreises von CHF 900.-- bestanden. Er hat mir sogar mit Klage gedroht. Ich habe ihm in Aussicht gestellt, dass ich in diesem Fall vom Kaufpreis jedenfalls die Kosten für die Ersetzung des defekten Durchlauferhitzers abziehen würde. Wir haben dann bis Ende Monat noch ein paar Mal darüber gestritten, haben aber beide auf unserem jeweiligen Standpunkt beharrt.

Ich habe schliesslich Robert B. – und zwar wie vereinbart am 30.06.2015 – CHF 650.-- bezahlt. Robert B. hat hierbei sinngemäss gesagt, dass es damit noch

nicht vorbei sei. Davon, dass er die Kaufpreisforderung an den Kläger abgetreten hatte, hatte ich am 30.06.2015 keine Ahnung, das haben mir weder Robert B. noch der Kläger mitgeteilt gehabt. Von der Abtretung habe ich vielmehr erst erfahren, als mich der Kläger unter Hinweis auf die erfolgte Abtretung am 13.07.2015 zur Zahlung aufforderte. Ich habe jede Zahlung abgelehnt.

Wie schon der Kläger gesagt hat, konnten wir Robert B. nicht unmittelbar zur Rede stellen, weil er zu dem Zeitpunkt für längere Zeit im Ausland war. Danach war die Situation so zerfahren und zerstritten, dass man nicht mehr vernünftig miteinander reden konnte.

Über Fragen des Beklagtenvertreters:

Der Kaffeevollautomat ist nach wie vor bei mir zu Hause. Ich habe den defekten Durchlauferhitzer noch nicht ersetzt. Ich muss zuerst wissen, was in diesem Prozess herauskommt. Wenn ich dem Kläger die CHF 900.-- bezahlen muss, möchte ich nicht noch mehr Geld in den Sand gesetzt haben. Ich will auch keinen zweiten Prozess mit einem entsprechenden Kostenrisiko gegen Robert B. führen müssen. Dann kann ich mir gleich eine neue Kaffeemaschine kaufen.

Über Fragen des Klagsvertreters.

Beim Gerät, das mir Robert B. verkauft hat, handelt es sich um ein neues Gerät. Es war noch in der Originalverpackung, als Robert B. es mir am 02.06.2015 übergab.

L.d.k.E.

Weiteres Vorbringen wird nicht erstattet und weitere Anträge werden nicht gestellt.

Die Richterin verkündet den

Beschluss:

Weitere Beweise werden wegen geklärter Sach- und Rechtslage nicht aufgenommen.

Schluss der Verhandlung.

Die Entscheidung ergeht schriftlich.

Ende: 10.45 Uhr

Dauer: 2 Stunden

Unterschriften

URTEIL

Im Namen von Fürst und Volk

Das Fürstliche Landgericht in Vaduz hat durch die Fürstliche Landrichterin lic. iur. Diana Kind in der Rechtssache der klagenden Partei Herbert N., S-Strasse 1, 9490 Vaduz, vertreten durch Dr. Friedrich D., Rechtsanwalt, 9490 Vaduz, wider die beklagte Partei Paul H., H-Strasse 1, 9490 Vaduz, vertreten durch Dr. Ludwig M., Rechtsanwalt, 9490 Vaduz, wegen Zahlung (Bemessungsgrundlage: CHF 900.-- s.A.), nach öffentlich und mündlich durchgeführter Streitverhandlung

zu Recht erkannt:

Der Beklagte ist schuldig, dem Kläger binnen vier Wochen den Betrag von CHF 900.-- samt 5% Zinsen seit dem 01.07.2015 zu bezahlen sowie die mit CHF 1'405.95 bestimmten Kosten des Verfahrens zu ersetzen.

Tatbestand:

1. Der Kläger beehrte mit Klage vom 01.09.2015 vom Beklagten die Zahlung eines Betrages von CHF 900.-- samt 5% Zinsen seit dem 01.07.2015. Er brachte hierzu in seiner Klage zusammengefasst vor:

Robert B. habe dem Beklagten einen Kaffeevollautomaten der Marke „Miele CM 6100“ verkauft, wobei der Kaufpreis von CHF 900.-- vereinbarungsgemäss bis längstens 30.06.2015 zahlbar gewesen sei. Zum Zwecke der Tilgung einer Darlehensschuld habe ihm Robert B. die Kaufpreisforderung abgetreten. Er habe den Beklagten unter Hinweis auf die erfolgte Abtretung ab dem 13.07.2015 wiederholt zur Zahlung aufgefordert. Der Beklagte habe allerdings jegliche Zahlung mit der Begründung verweigert, er habe Robert B. das, was diesem zustehe, bereits bezahlt, weshalb der Kläger von ihm nichts mehr fordern könne.

2. Der Beklagte bestritt das Klagevorbringen teilweise, beantragte kostenpflichtige Klageabweisung und wendete in seiner Klagebeantwortung zusammengefasst ein:

Robert B. habe ihm den Kaffeevollautomaten „Miele CM 6100“ am 02.06.2015 am Arbeitsplatz übergeben. Als er am nächsten Morgen die Maschine habe in Betrieb nehmen wollen, habe sich herausgestellt, dass diese nicht funktioniere und zwar, wie seine Abklärungen in einem Fachgeschäft ergeben hätten, mit grosser Wahrscheinlichkeit deswegen, weil der „Durchlauferhitzer“ defekt sei. Ein Auswechseln desselben verursache Kosten von insgesamt rund CHF 250.--. Als er am 04.06.2015, Robert B. mit diesen Umständen konfrontiert habe, habe dieser erklärt, dass ihn dies nichts angehe. Robert B. habe ohne Wenn und Aber auf Zahlung des vereinbarten Kaufpreises von CHF 900.-- bestanden. Er habe Robert B. am 30.06.2015 das, was der Kaffeevollautomat mit dem defekten „Durchlauferhitzer“ wert sei, nämlich CHF 650.--, bezahlt. Von der Abtretung der Kaufpreisforderung an den Kläger habe er in dem Zeitpunkt keine Kenntnis gehabt. Der Kläger könne daher von ihm nichts mehr fordern.

3. Der Kläger bestritt das Vorbringen des Beklagten in dessen Klagebeantwortung und brachte anlässlich der Tagsatzung vom 31.10.2015 weiter vor, dass der Beklagte von der Abtretung Kenntnis gehabt habe und ihn selbst der Umstand, dass der Kaffeevollautomat allenfalls defekt gewesen sei, nichts angehe, weil er mit dem Beklagten in keiner vertraglichen Beziehung stehe.

Dieses Vorbringen wurde wiederum vom Beklagten bestritten.

4. Beweis wurde aufgenommen und zugelassen durch: Einvernahme des von beiden Parteien angebotenen Zeugen Robert B., des vom Kläger angebotenen Zeugen Willi L. und der vom Beklagten angebotenen Zeugin Antje K sowie Einvernahme der Parteien.

Von der Einvernahme des vom Beklagten angebotenen technischen Sachverständigengutachtens war wegen geklärter Sachlage Abstand zu nehmen.

Hinsichtlich der Ergebnisse des Beweisverfahrens wird im Übrigen gemäss § 417 Abs. 2 ZPO auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht folgender Sachverhalt als erwiesen fest:

1. Der Kläger, der Beklagte und Robert B. sind Arbeitskollegen, die im gleichen Betrieb angestellt sind. Der Kläger und Robert B. pflegen auch privat Umgang.

Robert B. verkaufte dem Beklagten am 28.05.2015 einen neuen, noch original verpackten Kaffeevollautomaten der Marke „Miele CM 6100“ zum Neuwertpreis von CHF 900.--, wobei vereinbart wurde, dass der Kaufpreis vom Beklagten bis längstens 30.06.2015 zu begleichen sei.

Robert B. übergab dem Beklagten den Kaffeevollautomaten am 02.06.2015. Als der Beklagte am Morgen des 03.06.2015 den Kaffeevollautomaten in Betrieb nehmen wollte, musste er feststellen, dass dieser nicht funktioniert. Grund hierfür ist, dass der Durchlauferhitzer („Heisswasserbereiter“) defekt ist.

(ZV Robert B. ON 4; PV Kläger ON 4; PV Beklagter ON 4; darüber hinaus von den Streitparteien ausdrücklich ausser Streit gestellt und daher gemäss § 266 ZPO für wahr zu halten.)

2. Da Robert B. dem Kläger CHF 5'000.-- schuldete, die bereits zur Zahlung fällig waren, und er nicht über ausreichend liquide Mittel verfügte, bezahlte er am 20.06.2015 dem Kläger zum Zwecke der Tilgung seiner Schuld CHF 4'100.-- mittels Banküberweisung, und trat er gleichzeitig zur Begleichung der hernach verbleibenden Restschuld von CHF 900.-- die ihm gegenüber dem Beklagten zustehende Kaufpreisforderung an den Kläger ab.

(Vom Beklagten ausdrücklich ausser Streit gestellt und daher gemäss § 266 Abs. 1 ZPO für wahr zu halten.)

3. Der Beklagte bezahlte Robert B. am 30.06.2015 bar CHF 650.--.

Am 13.07.2015 forderte der Kläger den Beklagten unter Hinweis darauf, dass ihm Robert B. die Kaufpreisforderung abgetreten habe, zur Zahlung von CHF 900.-- auf. Der Beklagte äusserte sich gegenüber dem Kläger dahingehend, dass er ihm nichts zahlen werde, weil er Robert B. bereits CHF 650.-- geleistet habe und dieser von ihm nicht mehr fordern könne, weil der Kaffeevollautomat defekt sei. Trotz wiederholter Zahlungsaufforderung bezahlte der Beklagte dem Kläger bis anhin nichts.

(ZV Robert B ON 4; PV Kläger ON 4; PV Beklagter ON 4; darüber hinaus ausdrücklich ausser Streit gestellt und daher gemäss § 266 Abs. 1 ZPO für wahr zu halten).

4. Es kann nicht festgestellt werden, ob der Beklagte, als er am 30.06.2015 Robert B. CHF 650.-- zahlte, Kenntnis davon hatte, dass dieser die Kaufpreisforderung zuvor bereits an den Kläger abgetreten gehabt hatte.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aufgrund folgender Beweiswürdigung:

Der zu den Pkt. 1. bis 3. festgestellte Sachverhalt ergibt sich völlig unbedenklich und widerspruchsfrei aus den bei diesen Feststellungen in Klammer jeweils angeführten Beweisergebnissen. Letztlich liegen den dort getroffenen Feststellungen auch gar keine sich widersprechenden Prozessbehauptungen der Streitparteien zugrunde oder wurde das diesbezügliche Prozessvorbringen des Klägers vom Beklagten bzw. jenes des Beklagten vom Kläger ausdrücklich ausser Streit gestellt und ist deshalb für wahr zu halten (§ 266 ZPO). Eine weitergehende Beweiswürdigung erübrigt sich daher insofern.

Die (Negativ)Feststellung zu Punkt 4. beruht auf folgender Beweiswürdigung:

Der Zeuge Willi L. kann aus unmittelbar eigener Wahrnehmung nichts sagen, sondern kann er vielmehr nur das wiedergeben, was ihm der Kläger selbst erzählt hat; zudem lässt sich dessen Aussage hinsichtlich des Zeitpunkts der Kenntnis des Beklagten von der Abtretung ohnehin nichts entnehmen (ZV Willi L. in ON 4). Der Kläger räumt ein, dass jedenfalls er den Beklagten von der geschehenen Abtretung nicht informiert habe, weil er darauf vertraut habe,

dass dies vereinbarungsgemäss Robert B. tun werde. Dazu, ob Robert B. dies dann auch getan hat, kann der Kläger sodann gemäss seiner Aussage aus eigener Wahrnehmung nicht sagen, sondern kann er nur darauf verweisen, dass Robert B. ihm gegenüber bestätigt habe, dass er den Beklagten verständigt habe (PV Kläger in ON 4). Das Wissen des Klägers beruht daher nur auf dem, was der Zeuge Robert B. ihm erzählt hat.

Der Zeuge Robert B. hat ausgesagt, er habe den Kläger am 30.06.2015, bevor ihm dieser CHF 650.-- bar bezahlt habe, davon in Kenntnis gesetzt, dass er die Kaufpreisforderung an den Kläger abgetreten habe (ZV Robert B. in ON 4). Dies wird allerdings vom Beklagten in Abrede gestellt, welcher angegeben hat, dass er von der geschehenen Abtretung erst am 13.07.2015 durch den Kläger erfahren habe, als ihn dieser unter Hinweis auf die Abtretung zur Zahlung aufgefordert habe (PV Beklagter in ON 4).

Nun spricht zwar für die Richtigkeit der Aussage des Zeugen Robert B., dass dieser offensichtlich in angetrunkenem Zustand, in dem er nach allgemeiner Lebenserfahrung der Wahrheit zugetan gewesen sein dürfte, auch der Zeugin Antje K. erzählte, dass er den Beklagten, wie mit dem Kläger abgemacht, von der Abtretung tatsächlich verständigt habe (ZV Antje K. ON 4). Allerdings ist zu bedenken, dass der Zeuge Robert B., falls er den Beklagten tatsächlich nicht verständigt und trotzdem vom Beklagten die CHF 650.-- entgegengenommen hätte, von Seiten des mit ihm auch privat befreundeten Klägers seinerseits Regressansprüche zu gewärtigen hätte, sodass er durchaus einen Grund hat, nicht die Wahrheit zu sagen.

Für den Beklagten spricht, dass er an sich grundsätzlich keinen Anlass gehabt hätte, dem Zeugen Robert B. CHF 650.-- zu bezahlen, wenn er von der Abtretung effektiv Kenntnis gehabt hätte, es sei denn, er wollte mit einer Zahlung an den Zeugen Robert B. unter die Sache einen Schlussstrich ziehen und sich nicht mit dem Kläger wegen der defekten Kaffeemaschine streiten.

Unter Berücksichtigung, dass der Zeuge Robert B. und der Beklagte anlässlich der Tagsatzung vom 17.12.2015 persönlich einen gleichermassen glaubwürdigen Eindruck hinterlassen haben, muss dahingestellt bleiben, ob der Beklagte nun tatsächlich Kenntnis von der Abtretung gehabt hatte, als er dem Zeugen Robert B. die CHF 650.-- bezahlte, oder nicht. Entsprechend ist, weil eben nicht das eine oder das andere mit der erforderlichen hohen

Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, insofern eine Negativfeststellung zu treffen.

In rechtlicher Hinsicht ist der festgestellte Sachverhalt wie folgt zu würdigen:

Die zwischen Robert B. und dem Beklagten hinsichtlich des Kaffeevollautomaten getroffene Vereinbarung ist rechtlich als Kaufvertrag i.S. der §§ 1053 ff ABGB zu qualifizieren.

Robert B. hat die ihm gegenüber dem Beklagten aus dem mit diesem abgeschlossenen Kaufvertrag zustehende Kaufpreisforderung von CHF 900.-- (§ 1062 ABGB) zur Begleichung einer dem Kläger ihm gegenüber zustehenden Geldforderung, somit zahlungshalber, an diesen abgetreten. Die Kaufpreisforderung des Robert B. gegenüber dem Beklagten ist daher im Zessionswege auf den Kläger übergegangen, welcher somit Inhaber dieser Forderung geworden ist.

Die abgetretene Kaufpreisforderung ist gemäss der zwischen dem Beklagten und Robert B. getroffenen Vereinbarung seit dem 01.07.2015 zur Zahlung fällig (§§ 903 f ABGB) und hat der Beklagte diese trotz wiederholter Aufforderung des Klägers nicht beglichen. Der Kläger ist als Zessionar (Neugläubiger) wegen der geschehenen Abtretung berechtigt, vom Beklagten Zahlung der gesamten CHF 900.-- an sich zu verlangen. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der Beklagte Robert B. am 30.06.2015 bereits CHF 650.-- bezahlt hat, weil nämlich nicht festgestellt werden konnte, ob der Beklagte im Zeitpunkt, als er diese Zahlung leistete, Kenntnis von der geschehenen Abtretung hatte, und dieses Non-liquet zu dessen Nachteil ausschlägt.

Die geltend gemachten Verzugszinsen entsprechen dem Gesetz (§ 1000 ABGB).

Der zur Gänze unterlegene Beklagte hat dem Kläger sämtliche Kosten des Verfahrens zu ersetzen (§ 41 Abs. 1 ZPO). Diese Kosten belaufen sich, inklusive des Einheitssatzes nach Art. 23 RATG, der gesetzlichen Mehrwertsteuer von 8% sowie der Gerichtsgebühren auf insgesamt CHF 1'405.95.

Fürstliches Landgericht

Vaduz, 29.02.2016

Lic. iur. Diana Kind

Fürstliche Landrichterin

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Clara Simader

Schriftführerin

Rechtsanwaltsprüfung im Zivilrecht Frühjahr 2016

A. Aufgabenstellung

Die Prüfungsaufgabe bestand darin, als Rechtsvertreter des Beklagten aufgrund eines vorgelegten Zivilaktes das erstinstanzliche Urteil des Landgerichts, mit welchem der Klage stattgegeben wurde, mit Berufung zu bekämpfen.

Der Kläger stütze seine auf Zahlung eines Betrages von CHF 900.-- s.A. gerichtete Klage auf folgenden Prozesstandpunkt: Robert B. habe dem Beklagten einen Kaffeefullautomaten der Marke „Miele CM 6100“ verkauft, wobei der Kaufpreis von CHF 900.-- vereinbarungsgemäss bis längstens 30.06.2015 zahlbar gewesen sei. Zum Zwecke der Tilgung einer (restlichen) Darlehensschuld habe ihm Robert B. die Kaufpreisforderung abgetreten. Er habe den Beklagten unter Hinweis auf die erfolgte Abtretung ab dem 13.07.2015 wiederholt zur Zahlung aufgefordert. Der Beklagte habe allerdings jegliche Zahlung mit der Begründung verweigert, er habe Robert B. das, was diesem zustehe, bereits bezahlt, weshalb der Kläger von ihm nichts mehr fordern könne. Der Beklagte habe bei Zahlung an Robert B. von der Abtretung Kenntnis gehabt. Der Umstand, dass der Kaffeefullautomat allenfalls defekt gewesen sei, gehe ihn nichts an, weil er mit dem Beklagten in keiner vertraglichen Beziehung stehe.

Der Beklagte beantragte Klageabweisung und vertrat hierzu folgenden Prozesstandpunkt: Robert B. habe ihm den Kaffeefullautomaten am 02.06.2015 am Arbeitsplatz übergeben. Als er am nächsten Morgen die Maschine habe in Betrieb nehmen wollen, habe sich herausgestellt, dass diese nicht funktioniere und zwar, wie seine Abklärungen in einem Fachgeschäft ergeben hätten, mit grosser Wahrscheinlichkeit deswegen, weil der „Durchlauferhitzer“ defekt sei. Ein Auswechseln desselben verursache Kosten von insgesamt rund CHF 250.--. Als er am 04.06.2015 Robert B. mit diesen Umständen konfrontiert habe, habe dieser erklärt, dass ihn dies nichts angehe. Robert B. habe ohne Wenn und Aber auf Zahlung des vereinbarten Kaufpreises von CHF 900.-- bestanden. Er habe Robert B. am 30.06.2015 das, was der Kaffeefullautomat mit dem defekten „Durchlauferhitzer“ wert sei, nämlich CHF 650.--, bezahlt, wobei er in dem Zeitpunkt von der Abtretung der

Kaufpreisforderung an den Kläger keine Kenntnis gehabt habe. Der Kläger könne daher von ihm nichts mehr fordern.

B. Lösungsschema mit Punkteverteilung

Zu erheben ist eine Berufung (auch im Kostenpunkte).

Insgesamt können 50 Punkte erzielt werden. Bei nicht gesetzmässiger Ausführung der geltend gemachten Berufungsgründe, Geltendmachung eines nicht indizierten Berufungsgrundes, falschen Rechtsmittelausführungen etc. erfolgen Punkteabzüge. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 30 Punkte erzielt werden.

1. Form und Inhalt allgemein: 5 Punkte.

Wert gelegt wird auf eine verständliche Ausdrucksweise und eine „korrekte“ Ausführung der Berufung, d.h. eine Ausführung, die den allgemein an einen Berufungsschriftsatz zu stellenden Anforderungen genügt.

2. Berufung: 35 Punkte

Das Urteil ist mit Berufung wie folgt zu bekämpfen:

a) Aktenwidrigkeit (10 Punkte)

Als Aktenwidrigkeit ist zu rügen, dass das Landgericht bei seiner Beweiswürdigung erwog, der Zeuge Robert B. habe der Zeugin Antje K. erzählt, er habe den Beklagten von der erfolgten Abtretung verständigt, während die Zeugin Antje K. tatsächlich ausgesagt hatte, der Zeuge Robert B. habe ihr erzählt, er habe den Beklagten nicht von der Abtretung verständigt. Bei Berücksichtigung der „richtigen“ Zeugenaussage von Antje K. ist positiv festzustellen, dass der Beklagte bei Zahlung an Robert B. keine Kenntnis von der Abtretung hatte, womit diese Zahlung im Betrage von CHF 650.-- schuldbefreiend war (§§ 1395, 1396 ABGB) und die Klage in diesem Umfange jedenfalls abzuweisen ist.

b) Unrichtige rechtliche Beurteilung (25 Punkte)

b1) Zunächst ist geltend zu machen, dass das Landgericht eine falsche Beweislastentscheidung getroffen hat. Die Beweislast dafür, dass der Beklagte bereits im Zeitpunkt der Zahlung an

Robert B. Kenntnis von der Abtretung hatte, obliegt dem Kläger. Daher ist die Klage im Umfange von CHF 650.--, entsprechend der vom Beklagten an Robert B. geleisteten Zahlung, jedenfalls abzuweisen, weil davon auszugehen ist, dass der Beklagte in diesem Umfange tatsächlich mit schuldbefreiender Wirkung an Robert B. geleistet hat (§§ 1395, 1396 ABGB). (8 Punkte)

b2) Darüber hinaus sind sekundäre Feststellungsmängel insofern geltend zu machen, als das Erstgericht trotz entsprechender Prozessbehauptungen des Beklagten und diesen entsprechenden Beweisergebnissen bzw. Ausserstreitstellungen keine Feststellungen dazu getroffen hat, dass der „Durchlauferhitzer“ des Kaffeevollautomaten im Zeitpunkt der Übergabe an den Beklagten defekt war, welchen Wert dieser Kaffeevollautomat mit dem Defekt hat, und dass Robert B. trotzdem auf voller Kaufpreiszahlung bestand bzw. nicht bereit war, den Defekt zu beheben oder eine andere Maschine zu liefern.

Bei Treffen entsprechender Tatsachenfeststellungen ist rechtlich davon auszugehen, dass der von Robert B. dem Beklagten verkaufte Kaffeevollautomat mit einem Mangel behaftet war (§ 922 ff ABGB) und dem Beklagten daher gegenüber Robert B. Gewährleistungsrechte (§ 932 ABGB) zustehen, und zwar, weil Robert B. sowohl eine Verbesserung als auch einen Austausch verweigerte, die Gewährleistungsbehelfe zweiter Stufe (§ 932 Abs. 4 ABGB), insbesondere das Recht zur Preisminderung. Zwar kann der Beklagte diese Gewährleistungsrechte (als Gestaltungsrechte) nur gegenüber seinem Vertragspartner Robert B. geltend machen, doch steht ihm wegen des „zessionsrechtlichen Verschlechterungsverbot“ gegenüber dem Kläger als Zessionar diesbezüglich eine sog. „dilatorische“ Einrede offen (*Ertl in Rummeß*, § 1396 Rz 1; *Neumayr in Koziol/Bydlinski/Bollenberger*⁴, §§ 1395-1396 ABGB Rz 4). Damit ist die Klage auch im weiteren Umfange von CHF 250.-- abzuweisen. (17 Punkte)

3. Berufung im Kostenpunkte: 10 Punkte

Der Kläger hat kein Kostenverzeichnis gelegt. Das Landgericht hätte daher dem Kläger auch keine Kosten zusprechen dürfen, weil dieser seines Kostenersatzanspruches verlustig gegangen ist (§ 54 ZPO).

Richtig hätte das Erstgericht erkennen müssen, dass der Kläger seine Kosten des Verfahrens selbst zu tragen hat.

Vaduz, 07.04.2016

Uwe Öhri.

Rechtsanwaltsprüfung im Zivilrecht

Herbst 2016

A. Aufgabenstellung

Erheben Sie abstellend auf den Ihnen vorgelegten Gerichtsakt namens des Rechtsvertreters der im erstinstanzlichen Verfahren unterlegenen beklagten Partei Berufung gegen das Urteil des Fürstlichen Landgerichts vom 14.07.2016.

B. Prüfungshinweise

Sie können davon ausgehen, dass

- sämtliche Aktenstücke die erforderlichen Unterschriften aufweisen;
- die Vollmachten gehörig erteilt wurden;
- Rechtsmittel- und sonstige Fristen eingehalten wurden;
- sämtliche Ladungen gehörig und rechtzeitig erfolgten;
- der Zeuge Robert B. von der Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses ordentlich entbunden wurde.

Für falsche Rechtsmittelausführungen können Punkteabzüge erfolgen.

Insgesamt können 50 Punkte erzielt werden. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 30 Punkte erzielt werden.

Vaduz, 14.09.2016

Uwe Öhri.

2 CG.2016.45

ON 1

An das**Fürstliche Landgericht****9490 Vaduz****Kläger:** Herbert N.
S-Strasse 1
9490 Vaduzvertreten durch:Dr. Friedrich D.
Rechtsanwalt
9490 Vaduz**Beklagte:** Autogarage X-AG
H-Strasse 1
9490 Vaduzvertreten durch:Dr. Ludwig M.
Rechtsanwalt
9490 Vaduz**wegen:** CHF 60'000.-- s.A.**K L A G E**

2-fach

1. Die Beklagte betreibt eine Autowerkstatt. Der Kläger ist bereits seit vielen Jahren Kunde der Beklagten. Am Mittwoch, dem 9.12.2015, brachte der Kläger seinen PKW der Marke „Mercedes Benz C350“ zur Beklagten, damit diese beim Fahrzeug einen Service durchführe, das defekte Ablendlicht repariere, ein störendes Motorengeräusch behebe und die eingelagerten Winterreifen am Fahrzeug montiere. Die Inverkehrsetzung des Fahrzeuges war im Januar 2014 erfolgt. Der Neupreis betrug CHF 80'000.--. Im Zeitpunkt der Übergabe an die Beklagte hatte das unfallfreie Fahrzeug einen Kilometerstand von rund 50'000 km.

Beweis:

PV

2. Als der Kläger sein Fahrzeug am Montagmorgen, dem 14.12.2015, wieder abholen wollte, wurde ihm von der Beklagten mitgeteilt, dass in der Nacht von Samstag, den 12.12., auf Sonntag, den 13.12., in die Werkstatthalle der Beklagten eingebrochen und das Fahrzeug des Klägers daraus gestohlen worden war.

Beweis:

PV;

Robert B., c/o Landespolizei, Gewerbeweg 4, 9490 Vaduz, als Zeuge.

3. Die Beklagte war vertraglich verpflichtet, dem Kläger das Fahrzeug nach Durchführung der in Auftrag gegebenen Arbeiten wieder zurückzustellen. Diese Pflicht hat die Beklagte schuldhaft verletzt, weshalb sie dem Kläger den hieraus resultierenden Schaden zu ersetzen hat. Der Verkehrswert des unfallfreien Fahrzeuges betrug CHF 60'000.--. Diesen Betrag hat die Beklagte dem Kläger zu ersetzen.

Der Kläger hat die Beklagte mehrfach vergeblich zur Zahlung aufgefordert, letztmals am 10.01.2016 bis spätestens 30.01.2016. Die Beklagte ist daher seit jedenfalls 01.02.2016 in Verzug.

Beweis:

PV;

Sachverständigengutachten aus dem Bereich des Autohandels zum Wert des Fahrzeuges.

Es wird daher beantragt die Fällung des nachstehenden

Urteils:

Die Beklagte ist schuldig, dem Kläger binnen vier Wochen bei sonstiger Exekution den Betrag von CHF 60'000.-- samt 5% Zinsen seit dem 01.02.2016 zu bezahlen und die Kosten des Verfahrens zu ersetzen.

Vaduz, 3.2.2016

Herbert N.

2 CG.2016.45

ON 2

An das**Fürstliche Landgericht****9490 Vaduz**

Kläger: Herbert N.
S-Strasse 1
9490 Vaduz

vertreten durch:

Dr. Friedrich D.
Rechtsanwalt
9490 Vaduz

Beklagte: Autogarage X-AG
H-Strasse 1
9490 Vaduz

vertreten durch:

Dr. Ludwig M.
Rechtsanwalt
9490 Vaduz

wegen: CHF 60'000.-- s.A.

KLAGEBEANTWORTUNG

2-fach

- A.** Das Vorbringen unter Punkt 1. und Punkt 2. der Klage wird ausser Streit gestellt; ebenfalls dass der Kläger die Beklagte mehrmals, zuletzt mit Frist bis 30.01.2016, zur Zahlung von CHF 60'000.-- aufgefordert hat. Im Übrigen wird das Klagevorbringen, soweit nicht eine weitere ausdrückliche Ausserstreitstellung erfolgt, bestritten.
- B.** Die Beklagte trifft kein haftungsbegründendes Verschulden daran, dass das Fahrzeug des Klägers bei einem Einbruch in ihre Werkstatthalle gestohlen wurde, weshalb sie dem Kläger auch nichts schuldet. Die Werkstatthalle der Beklagten war ausreichend gegen Einbruch gesichert. Der Einbrecher konnte nur mit ganz erheblicher Kraft- und Gewaltanstrengung eindringen, indem er eines der beiden Rolltore, welche die einzigen Zugänge bilden und nur nach Eingabe eines mehrstelligen Codes von aussen geöffnet werden können, mittels eines Wagenhebers so weit hochstemmte, dass er sich darunter hindurchzwängen konnte. Gegen ein derart gewaltsames Eindringen konnte die Beklagte in zumutbarer Weise keine Vorkehrungen treffen.

Beweis:

PV;

Robert B., c/o Landespolizei, Gewerbeweg 4, 9490 Vaduz, als Zeuge;
Beizug des Strafaktes 14 UR.2015.451.

- C.** Weiter ist zu berücksichtigen, dass der Kläger das Fahrzeug vereinbarungsgemäss bereits am Freitag, den 11.12.2015, um 12:00 Uhr, hätte abholen müssen. Zur vereinbarten Zeit ist der Kläger allerdings nicht erschienen, sondern erst am darauffolgenden Montag, um 08:00 Uhr. Wäre er zum vereinbarten Termin erschienen und hätte sein Fahrzeug abgeholt, hätte es auch nicht gestohlen werden können. Auch aus diesem Grund trifft die Beklagte kein Verschulden.

Beweis:

PV;

Heinrich G., P-Strasse 1, 9490 Vaduz, als Zeuge.

- D.** Im Übrigen wird bestritten, dass das Fahrzeug des Klägers, auch wenn es tatsächlich unfallfrei war, im Dezember 2015 noch einen Verkehrswert von CHF 60'000.-- hatte.

Der Verkehrswert betrug maximal noch CHF 25'000.--.

Beweis:

PV.

Es wird somit

beantragt,

das Fürstliche Landgericht wolle die Klage unter Kostenfolge für den Kläger abweisen.

Vaduz, 1.3.2016

Autogarage X-AG

ÖFFENTLICHE MÜNDLICHE VERHANDLUNG

vor dem

Fürstlichen Landgericht

Vaduz, 30.3.2016

Anwesende Gerichtspersonen

Richter: Martin Nigg

Schriftführerin: Barbara Schmid

Rechtssache

klagende Partei: Herbert N., S-Strasse 1, 9490 Vaduz

beklagte Partei: Autogarage X-AG, H-Strasse 1, 9490 Vaduz

wegen: CHF 60'000.-- s.A.

Bei Aufruf der Sache um 14.00 Uhr erscheinen:

Für die klagende Partei: Dr. Friedrich D. mit Vollmacht vom 20.12.2015

Für die beklagte Partei: Dr. Ludwig M. mit Vollmacht vom 6.2.2016

Der Klagsvertreter trägt die Klage vor wie in ON 1 und beantragt Urteilsfällung nach dem Klagebegehren.

Der Beklagtenvertreter bestreitet, beantragt kostenpflichtige Klageabweisung und wendet ein wie in der Klagebeantwortung ON 2.

Der Klagsvertreter bestreitet und bringt weiter vor:

4. Die Beklagte trifft sehr wohl ein Verschulden, hatte sie doch den Zündschlüssel im nicht abgeschlossenen Fahrzeug des Klägers belassen, sodass der Diebstahl dem Einbrecher äusserst leicht gemacht wurde. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der Zugang zur Werkstatthalle der Beklagten so gelegen ist, dass er von keiner Seite eingesehen werden kann, sodass sich der Einbrecher ungestört am Rolltor zu schaffen machen konnte. Schliesslich ist das Betriebsgelände der Beklagten überhaupt nicht gesichert, z.B. durch einen Zaun oder Schranken, sodass der Einbrecher nach Verlassen der Werkstatthalle ungehindert davonfahren konnte.

Beweis:

PV;

Robert B., c/o Landespolizei, Gewerbeweg 4, 9490 Vaduz, als Zeuge;
Ortsaugenschein.

5. Es trifft weiter nicht zu, dass der Kläger das Fahrzeug bereits am Freitagmittag, 11.12.2015, abholen sollte, sondern war als Abholzeitpunkt Montagmorgen, 14.12.2015, zwischen 08:00 und 10:00 Uhr, abgemacht.

Beweis:

PV;

Hannelore N., S-Strasse 1, 9490 Vaduz.

Der Beklagtenvertreter bestreitet und wendet weiter ein:

- D. Der Kläger wusste, dass es bei der Beklagten üblich ist, bei den in der verschlossenen Werkstatthalle abgestellten Kundenfahrzeugen den Zündschlüssel im unverschlossenen Fahrzeug zu belassen, und zwar insbesondere damit diese notfalls, z.B. bei einem Brand, möglichst rasch aus der Werkstatthalle entfernt werden können. Der Kläger kann daher der Beklagten keinen Vorwurf daraus machen, dass auch bei seinem Fahrzeug der Zündschlüssel im unverschlossenen Fahrzeug belassen wurde, nachdem er sich dagegen nicht ausgesprochen hat.

Es stimmt zwar, dass das Rolltor, durch welches sich die Einbrecher Zugang zur Werkstatthalle verschafft haben, von der Strasse aus nicht eingesehen werden kann, und das Betriebsgelände selbst nicht

eingezäunt ist etc. Dafür ist aber das ganze Gelände bei Dunkelheit beleuchtet, wobei die Beleuchtung über Bewegungsmelder gesteuert wird, was einen Abschreckungseffekt für potentielle Einbrecher zur Folge hat.

Beweis:

PV;

Heinrich G., P-Strasse 1, 9490 Vaduz, als Zeuge;

Arthur F., C-Strasse 1, 9490 Vaduz.

Der Klagsvertreter bestreitet.

Der Richter verkündet den

Beweisbeschluss:

Es wird Beweis aufgenommen und zugelassen zum gesamten gegenseitigen Vorbringen, insbesondere zu folgenden Fragen:

1. Wie sich der Einbrecher Zugang zur Werkstatthalle der Beklagten verschaffen konnte;
2. was die Streitteile hinsichtlich der Abholung des Fahrzeuges vereinbart hatten;
3. zur Lage des Einganges der Werkstatthalle; sowie
4. zum Wert des Fahrzeuges;

durch:

Einvernahme der Zeugen Robert B., Heinrich G., Hannelore N. und Arthur F., Sachverständigengutachten aus dem Bereich Autohandel; Ortsaugenschein, Beizug des hg. Aktes 14 UR.2015.451 sowie PV der Streitteile.

Die Parteienvertreter erklären, für allenfalls anfallende Zeugengebühren der jeweils von ihren Mandanten angebotenen Zeugen die persönliche Haftung zu übernehmen.

Der Beklagtenvertreter macht zur PV der Beklagten Paul H., H-Strasse 1, 9490 Vaduz, namhaft.

Sodann wird die Tagsatzung zur Fortsetzung der mündlichen Streitverhandlung (Einvernahme der Zeugen sowie der Parteien) auf **Donnerstag, 12.5.2016, 09:00 Uhr, VHS 3**, erstreckt, wovon die anwesenden Parteienvertreter unter Ladungsverzicht Kenntnis nehmen.

Ende: 14.37 Uhr

Dauer: eine Stunde

Fertigung:

ÖFFENTLICHE MÜNDLICHE VERHANDLUNG

vor dem

Fürstlichen Landgericht

Vaduz, 12.5.2016

Anwesende Gerichtspersonen

Richter: Martin Nigg

Schriftführerin: Barbara Schmid

Rechtssache

Klagende Partei: Herbert N., S-Strasse 1, 9490 Vaduz
vertreten durch RA Dr. Friedrich D., 9490 Vaduz

Beklagte Partei: Autogarage X-AG, H-Strasse 1, 9490 Vaduz,
vertreten durch RA Dr. Ludwig M., 9490 Vaduz

wegen: CHF 60'000.-- s.A.

Bei Aufruf der Sache um 09:00 Uhr erscheinen:

Für die klagende Partei: persönlich mit RA Dr. Friedrich D.

Für die beklagte Partei: Paul H. mit RA Dr. Ludwig M.

An die bisherige Verhandlung, deren wesentliche Ergebnisse vorgeführt werden, wird gemäss § 138 ZPO angeknüpft.

Der Zeuge

Robert B., geb. 16.01.1974, liechtensteinischer Staatsangehöriger, c/o Landespolizei, Gewerbeweg 4, 9490 Vaduz, fremd, belehrt gemäss § 321 ZPO, wahrheitserinnert, vorläufig unbeeidet, gibt an:

Über Fragen des Richters:

Ich bin beim kriminaltechnischen Dienst der Landespolizei tätig und habe die Spuren des Einbruchdiebstahls bei der Beklagten untersucht. Die Täterschaft verschaffte sich Zugang zur Werkstatthalle dadurch, dass sie eines der beiden Rolltore, welche den Zugang bilden, mittels zweier hydraulischer Wagenheber hochwuchtete, was einer ganz erheblichen Kraftanstrengung bedurfte. Einer der Wagenheber wurde vor Ort zurückgelassen und konnte sichergestellt werden. Es müssen aber den Spuren zufolge zwei Wagenheber benutzt worden sein. Mit einem alleine hätte es nicht geklappt, weil das Rolltor zusätzlich über mechanische Sicherungen gegen diese Art des Eindringens verfügt. Von innen konnte dann das Rolltor von der Täterschaft mechanisch mit einer Kurbel, welche für den Fall eines Stromausfalls angebracht ist, geöffnet werden. Von aussen konnte das Tor gewaltfrei nur nach Eingabe eines mehrstelligen Zahlencodes bei einer an der Aussenseite neben dem Tor angebrachten Konsole geöffnet werden.

Das zweite Tor funktioniert genau gleich wie jenes, welches die Täterschaft aufgebrochen hat.

Das Betriebsgelände liegt direkt an einer Hauptverkehrsstrasse. Allerdings kann jenes Rolltor, durch welches die Täterschaft in die Werkstatthalle eingedrungen ist, von der Strasse aus nicht eingesehen werden. Auch von den benachbarten Grundstücken aus besteht wegen dichten Bewuchses der Grundstücksgrenze mit hohen Sträuchern kein direkter Sichtkontakt zu diesem Tor. Das zweite Tor befindet sich zur Hauptstrasse hin.

Das Betriebsgelände der Beklagten ist nicht eingezäunt. Es sind auch keine Schranken angebracht, welche ein Wegfahren verhindern. Nach Verlassen der Werkstatthalle konnte die Täterschaft also ungehindert vom Betriebsgelände wegfahren.

Über Fragen des Klagsvertreters:

Die Werkstatthalle hat schon Fenster. Diese sind aber in einer Höhe von über vier Metern ab Boden angebracht, so dass sie nur mit einer Leiter erreicht werden können. Sie sind zudem mit Stahlgitterstäben gesichert.

Das Rolltor musste nur gerade soweit angehoben werden, dass ein Täter darunter durchschlüpfen konnte.

Über Fragen des Beklagtenvertreters:

Auf dem Betriebsgelände und an der Werkstatthalle selbst sind Halogenscheinwerfer montiert, welche das gesamte Betriebsgelände und auch den Zugang zur Werkstatthalle ausleuchten. Die Scheinwerfer funktionieren auch über Bewegungsmelder. Es ist daher davon auszugehen, dass die Scheinwerfer auch am fraglichen Abend während des Einbruchs eingeschaltet waren. In dem Sinn kann man schon sagen, dass die Täterschaft ziemlich dreist war.

Paul H. von der Beklagten hat den Einbruch am Sonntagmittag, dem 13.12., zur Anzeige gebracht. Seinen Angaben zufolge muss in der Nacht von Samstag auf Sonntag eingebrochen worden sein. Dem Spurenbild zufolge muss es sich um mindestens zwei Täter gehandelt haben. Von der Täterschaft fehlt bislang jede Spur.

L.d.k.E.

Der Zeuge verzichtet auf Gebühren.

Der Zeuge

Heinrich G., geb. 25.10.1988, liechtensteinischer Staatsangehöriger, Automechaniker, whft. P-Strasse 1, 9490 Vaduz, fremd, belehrt gemäss § 321 ZPO, wahrheitserinnert, vorläufig unbeeidet, gibt an:

Über Fragen des Richters:

Ich bin als Automechaniker bei der Beklagten beschäftigt, dies seit mehr als sechs Jahren.

Bei den in der Werkstatthalle abgestellten Fahrzeugen belassen wir die Zündschlüssel immer in den nicht abgesperrten Fahrzeugen. Erstens wäre es

viel zu kompliziert, wenn man alle Fahrzeuge immer abschliessen und die Schlüssel irgendwo wegschliessen müsste, zumal wir immer mehrere Fahrzeuge gleichzeitig in Reparatur bzw. im Service haben und diese mehrmals täglich bewegt werden müssen. Ausserdem kann man die Fahrzeuge im Notfall, insbesondere im Falle eines Brandes, sehr schnell aus der Werkstatt fahren, wenn die Fahrzeuge nicht verschlossen sind und die Zündschlüssel sich darin befinden. Während der Öffnungszeiten der Werkstatt kann kein Fahrzeug gestohlen werden, weil dann immer mehrere Angestellte direkt vor Ort sind. Während der Nachtstunden und über das Wochenende ist die Halle nicht zugänglich. Sie kann nämlich nur durch zwei Rolll Tore betreten werden. Um diese von aussen zu öffnen, muss man den achtstelligen Zugangscod e kennen.

Die Service- und Reparaturarbeiten am Mercedes des Klägers habe ich vorgenommen. Ich weiss nicht, was der Chef mit dem Kläger genau abgemacht hat, wann dieser sein Fahrzeug abholen könne. Allerdings hat mir mein Chef, also Paul H., gesagt, das Fahrzeug müsse spätestens am Freitag, dem 11.12.2015, bis mittags fertig sein. Das weiss ich heute deshalb noch so genau, weil ich es mir seinerzeit in mein persönliches Rapportbuch geschrieben habe, in welches ich heute vor meiner Aussage noch einmal hineingeschaut habe. Zudem kann ich mich erinnern, dass wir damals sehr viel Arbeit hatten, weil aufgrund des für jenes Wochenende vorhergesagten ersten Schneefalls plötzlich noch sehr viele Kunden unbedingt ihre Winterreifen montiert und einen Wintercheck durchgeführt haben wollten, sodass ich am Donnerstag extra Überstunden gemacht habe, um den Mercedes des Klägers bis Freitagmittag fertig zu bekommen.

Über Fragen des Klagsvertreters:

Ich bin mir ganz sicher, dass mir mein Chef gesagt hat, der Mercedes des Klägers müsse bis Freitagmittag parat sein.

Der Mercedes des Klägers war meines Wissens unfallfrei.

Über Fragen des Beklagtenvertreters:

Der Kläger musste meines Erachtens wissen, dass wir sein Fahrzeug über Nacht und während des Wochenendes unverschlossen mit im Fahrzeug belassenem Zündschlüssel in der versperrten Werkstatthalle abstellten. Ich habe ihm das

zwar nie direkt gesagt. Er ist aber schon seit vielen Jahren Kunde der Beklagten und handhaben wir das seit Jahren und bei allen teureren Kundenfahrzeugen so. Der Kläger hat meines Wissens immer schon einen Mercedes gefahren.

Der Kläger hat nie erklärt, er sei nicht damit einverstanden, dass wir sein Fahrzeug, wenn er es uns zum Service oder zur Reparatur brachte, unverschlossen und mit angestecktem Zündschlüssel in der Werkstatthalle abstellten. Er hat nie verlangt, dass wir sein Fahrzeug abschliessen und den Zündschlüssel wegschliessen.

Ich würde sagen der Mercedes des Klägers war angesichts des Kilometerstandes nicht mehr als CHF 25'000.-- wert, auch wenn er erst knapp zwei Jahre alt und unfallfrei war.

L.d.k.E.

Der Zeuge verzichtet auf Gebühren.

Die Zeugin

Hannelore N., geb. 8.11.1968, liechtensteinische Staatsangehörige, Hausfrau, whft. S-Strasse 1, 9490 Vaduz, Ehegattin des Klägers, belehrt gemäss § 321 ZPO, wahrheitserinnert, vorläufig unbeeidet, gibt an:

Über Fragen des Richters:

Natürlich kann ich mich an den Diebstahl des Mercedes noch erinnern. Mein Mann hatte das Fahrzeug der Beklagten in den Service gegeben. Soweit ich mich erinnern kann, waren auch einige kleinere Reparaturen durchzuführen. Ich meine mich erinnern zu können, dass das Abblendlicht nicht mehr funktionierte.

Was mein Mann wegen der Abholung des Fahrzeuges mit der Beklagten abgemacht hatte, weiss ich nicht. Ich glaube mich aber erinnern zu können, dass er mich gebeten hatte, ich solle ihn am Montag zur Garage der Beklagten fahren. Ich weiss aber nicht, wann er mich dies gefragt hat. Das könnte durchaus auch erst am Sonntagabend davor gewesen sein.

Über Fragen des Klagsvertreters:

Ich habe ein eigenes Fahrzeug. Wenn mein Mann seinen Mercedes im Service hat, benutzt er nötigenfalls meinen Wagen. Manchmal bekommt er auch einen Leihwagen von der Beklagten zur Verfügung gestellt.

Über Fragen des Beklagtenvertreters:

Am fraglichen Wochenende benötigten wir kein Auto, weil wir zu Hause waren. Daran kann ich mich deswegen noch erinnern, weil wir einen grösseren Familienanlass hatten.

Ich habe meinen Mann am Montagmorgen, dem 14.12., zur Beklagten gefahren, damit er seinen Mercedes abholen sollte. Dort wurde uns dann allerdings gesagt, das Fahrzeug sei am Wochenende gestohlen worden.

L.d.k.E.

Die Zeugin verzichtet auf Gebühren.

Der Zeuge

Arthur F., geb. 14.3.1972, liechtensteinischer Staatsangehöriger, Disponent, whft. L-Strasse 1, 9490 Vaduz, fremd, belehrt gemäss § 321 ZPO, wahrheitserinnert, vorläufig unbeeidet, gibt an:

Über Fragen des Beklagtenvertreters:

Ich bin seit mehr als zehn Jahren Kunde der Beklagten.

Ich fahre wie der Kläger, den ich vom Sehen her kenne, einen höherpreisigen Mercedes.

Ich weiss, dass bei der Beklagten die teureren Fahrzeuge nachts und über das Wochenende in der Werkstatthalle abgestellt werden. Mir ist auch bekannt, dass dann, wenn mein Fahrzeug in der Werkstatthalle ist, dieses nicht abgeschlossen und der Zündschlüssel im Fahrzeug belassen wird.

Ich denke, dass müsste allen Kunden der Beklagten bekannt sein. Damit bin ich auch einverstanden.

Über Fragen des Klagsvertreters:

Wie es sich diesbezüglich mit dem Kläger im konkreten verhält, kann ich natürlich aus eigener Wahrnehmung nicht sagen. Aber man fragt doch als Besitzer eines teuren Luxusautos den Werkstattbesitzer, wie er das Fahrzeug abstellt, wenn man es zur Reparatur oder zum Service in die Garage bringt. Ich jedenfalls habe mich diesbezüglich erkundigt.

L.d.k.E.

Der Zeuge verzichtet auf Gebühren.

Der Richter verkündet den

Beschluss

auf Einvernahme der Parteien zu Beweis Zwecken.

Der Kläger

Herbert N., geb. 4.3.1966, liechtensteinischer Staatsangehöriger, Unternehmer, whft. S-Strasse 1, 9490 Vaduz, belehrt gemäss § 376 ZPO, wahrheitserinnert, unbeeidet, gibt an:

Über Fragen des Richters:

Ich fahre seit Jahren schon Autos der Marke Mercedes. Ich bin schon seit vielen Jahren, ich würde sagen seit sicher 15 Jahren, Kunde der Beklagten.

Mit Paul H., dem Inhaber der Beklagten, war ich bis zu diesem Vorfall gut befreundet.

Ich habe mir nie Gedanken darüber gemacht, wie und wo die Beklagte mein Fahrzeug abstellte, wenn ich es zur Reparatur oder in den Service brachte. Auf jeden Fall wäre ich nicht damit einverstanden gewesen, dass mein Mercedes unverschlossen und mit im Wageninnern deponiertem Zündschlüssel in der Werkstatthalle der Beklagten abgestellt wird. Ich hätte sicher verlangt, dass das Fahrzeug abgeschlossen und der Zündschlüssel an einem sicheren Ort weggeschlossen wird. Nötigenfalls hätte ich auch die Garage gewechselt.

Als ich mein Fahrzeug am Mittwoch, dem 09.12.2015, zur Beklagten gebracht habe, hat Paul H. mir gesagt, sie hätten sehr viel Arbeit, weshalb das Fahrzeug erst am kommenden Montag, dem 14.12.2015, bis ca. 10:00 Uhr wieder abgeholt werden könne, wobei er noch den Vorbehalt machte, dass dem Motorengeräusch kein grösserer Schaden zugrunde liegen dürfe. Ich solle am Montagmorgen um 08:00 Uhr anrufen.

Über Fragen des Klagsvertreters:

Um ein Ersatzfahrzeug habe ich nicht gebeten, weil ich die paar Tage das Fahrzeug meiner Frau benutzen konnte. Mein Mercedes war unfallfrei. Er war mindestens noch CHF 60'000.-- wert.

Über Fragen des Beklagtenvertreters:

Ich bin zwar nicht vom Fach, weil ich aber schon lange Autos der Marke „Mercedes“ fahre, kann ich sehr wohl Angaben zum Verkehrswert meines gestohlenen Fahrzeuges machen.

Auch über Vorbehalt der Aussage des Zeugen Heinrich G. bleibe ich dabei, dass abgemacht war, dass ich meinen Mercedes frühestens am Montagmorgen abholen könne.

Es stimmt, dass ich am fraglichen Freitagnachmittag auswärts einen geschäftlichen Termin hatte. Ich hätte aber wie erwähnt das Auto meiner Frau benutzen können. Allerdings wurde der Termin von der Gegenpartei am späteren Morgen jenes Freitags überraschend und kurzfristig um eine Woche verschoben.

L.d.k.E.

Für die Beklagte gibt

Paul H., geb. 10.06.1965, liechtensteinischer Staatsangehöriger, selbständiger Unternehmer, wohnt H-Strasse 1, 9490 Vaduz, belehrt gemäss § 376 ZPO, wahrheitserinnert, unbeeidet, an:

Über Fragen des Richters:

Ich bin geschäftsführender Verwaltungsrat und Mehrheitsaktionär der Beklagten.

Ich habe die Zeugenaussagen des Robert B. und des Heinrich G. mitangehört, Ich kann die Richtigkeit von deren Angaben vollumfänglich bestätigen.

Der Einbruch muss in der Nacht vom Samstag auf Sonntag erfolgt sein. Am Samstagabend, um ca. 22:00 Uhr, habe ich noch einmal nach dem Rechten gesehen und da war alles in Ordnung. Den Einbruch habe ich am späteren Sonntagmorgen bemerkt. Ich habe umgehend Anzeige bei der Landespolizei erstattet.

Ich bin mir ganz sicher, dass mit dem Kläger abgemacht war, dass er seinen Mercedes noch am Freitag, den 11.12.2015, mittags abholt. Das weiss ich auch nach so langer Zeit deshalb noch so genau, weil ich mich erinnern kann, dass wir damals sehr viel Arbeit hatten und der Kläger ziemlich ungehalten wurde, als ich ihm erklärte, wir würden es unter Umständen nicht schaffen, seinen Mercedes bis Freitagmittag herzurichten. Der Kläger erklärte, dass er sein Fahrzeug unbedingt benötige, weil er am Nachmittag einen geschäftlichen Termin in der Schweiz wahrnehmen müsse und deshalb auf den Wagen angewiesen sei. Wir hatten alle unsere Ersatzfahrzeuge bereits an andere Kunden vergeben, sodass wir dem Kläger auch kein Ersatzauto hätten anbieten können. Deshalb habe ich meinem Angestellten Heinrich G. Dampf gemacht, dass er den Mercedes des Klägers unbedingt bis spätestens Freitagmittag fertig haben müsse.

Als der Kläger nicht wie vereinbart am Freitagmittag aufgetaucht ist und sein Fahrzeug abgeholt hat, habe ich mich natürlich schon ein wenig aufgeregt.

Über Fragen des Beklagtenvertreters:

Zu Beginn der Kundenbeziehung fragte mich der Kläger, der schon damals einen hochpreisigen Mercedes fuhr, wie wir denn die Fahrzeuge unserer Kunden unterbringen würden und ob wir Versicherungsschutz hätten. Letzteres verneinte ich. Weiter erklärte ich ihm, dass wir die teuren Fahrzeuge soweit als möglich in der Werkstatthalle abstellen würden, wobei wir die Fahrzeuge nicht verschliessen und die Zündschlüssel in den Fahrzeugen belassen würden, damit diese im Notfall, v.a. bei einem Brand, schneller aus der Halle weggefahren werden könnten. Gegen Diebstahl würden die

gesicherten Rolltore ausreichend Schutz bieten. Demgegenüber würden wir jene Fahrzeuge, die in der Werkstatthalle keinen Platz hätten, abgeschlossen auf dem Betriebsgelände abstellen. Der Kläger wollte unbedingt, dass man seinen Mercedes immer in der Werkstatthalle abstellt.

Das Fahrzeug des Klägers hatte im Zeitpunkt des Diebstahls unter Berücksichtigung des Alters und des Kilometerstandes sowie der Ausstattung lediglich noch einen Verkehrswert vom CHF 25'000.--. Das kann ich als Inhaber einer Autowerkstätte und Autohändler sehr gut beurteilen.

Über Fragen des Klagsvertreters:

Ich bestreite nicht, dass der Mercedes des Klägers unfallfrei war. Ich bestreite aber den vom Kläger reklamierten Verkehrswert.

L.d.k.E.

Weiteres Vorbringen wird nicht erstattet und weitere Anträge werden nicht gestellt.

Der Richter verkündet den

Beschluss:

Weitere Beweise werden nicht aufgenommen, sondern vielmehr alle weiteren Beweisanträge wegen geklärter Sach- und Rechtslage abgewiesen.

Die Parteienvertreter legen Kostenverzeichnisse.

Schluss der Verhandlung.

Die Entscheidung ergeht schriftlich.

Ende: 10.45 Uhr

Dauer: 2 Stunden

Unterschriften

2 CG.2016.45

ON 5a

KOSTENNOTE
Klagende Partei

in Sachen Herbert N./Autogarage X-AG

(Bemessungsgrundlage CHF 60'000.-- s.A.)

3.2.2016	Klage	TP 3A inkl. 40 % ES	CHF 1'331.40.--
		EingabeGeb.	CHF 170.--
30.3.3016	Streitverhandl.	TP 3A inkl. 40% ES	CHF 1'331.40
		ProtokollGeb.	CHF 85.--
12.5.2016	Streitverhandl.	TP 3A inkl. 40% ES	CHF 1'997.10
		ProtokollGeb.	CHF 127.50
		EntscheidGeb.	CHF 425.--
			<hr/>
	Honorar		CHF 4'659.90
	MWst. 8%		<u>CHF 372.80</u>
	Gebühren		CHF 5'032.70
			<u>CHF 807.50</u>
TOTAL			<u>CHF 5'840.20</u>

Vaduz, 12.5.2016

2 CG.2016.45

ON 5b

KOSTENNOTE
beklagte Partei

in Sachen Herbert N./Autogarage X-AG

(Streitwert CHF 60'000.-- s.A.)

1.3.2016	KB	TP 3A inkl. 40 % ES	CHF 1'331.40.--
30.3.2016	Streitverhandl.	TP 3A inkl. 40% ES	CHF 1'331.40
		ProtokollGeb.	CHF 85.--
12.5.2016	Streitverhandl.	TP 3A inkl. 40% ES	CHF 1'997.10
		ProtokollGeb.	CHF 127.50
		EntscheidGeb.	CHF 425.--
			<hr/>
	Honorar		CHF 4'659.90
	MWst. 8%		<u>CHF 372.80</u>
			CHF 5'032.70
	Gebühren		<u>CHF 637.50</u>
TOTAL			<u>CHF 5'670.20</u>

Vaduz, 12.5.2016

URTEIL

Im Namen von Fürst und Volk

Das Fürstliche Landgericht in Vaduz hat durch den Landrichter Martin Nigg in der

Rechtssache

klagende Partei: Herbert N., S-Strasse 1, 9490 Vaduz,
vertreten durch Dr. Friedrich D., Rechtsanwalt,
9490 Vaduz;

beklagte Partei: Autogarage X-AG, H-Strasse 1, 9490 Vaduz,
vertreten durch Dr. Ludwig M., Rechtsanwalt,
9490 Vaduz;

wegen: CHF 60'000.-- s.A.;

nach öffentlich und mündlich durchgeführter Streitverhandlung

zu Recht erkannt:

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei binnen vier Wochen den Betrag von CHF 60'000.-- samt 5% Zinsen seit dem 01.02.2016 zu bezahlen sowie die mit CHF 5'840.20 bestimmten Kosten des Verfahrens zu ersetzen.

Tatbestand:

1. Die Beklagte betreibt eine Autowerkstatt. Der Kläger ist bereits seit vielen Jahren Kunde der Beklagten. Am Mittwoch, dem 9.12.2015, brachte der Kläger seinen PKW der Marke „Mercedes Benz C350“ zur Beklagten,

damit diese beim Fahrzeug einen Service durchführe, das defekte Ablendlicht repariere, ein störendes Motorengeräusch behebe und die eingelagerten Winterreifen am Fahrzeug montiere.

Die Inverkehrsetzung des Fahrzeuges war im Januar 2014 erfolgt. Der Neupreis betrug CHF 80'000.--. Im Zeitpunkt der Übergabe an die Beklagte hatte das unfallfreie Fahrzeug des Klägers einen Kilometerstand von rund 50'000 km.

Als der Kläger sein Fahrzeug am Montagmorgen, dem 14.12.2015, wieder abholen wollte, wurde ihm von der Beklagten mitgeteilt, dass in der Nacht von Samstag, den 12.12.2015, auf Sonntag, den 13.12.2015, in ihre Werkstatthalle eingebrochen und sein Fahrzeug gestohlen worden sei.

Der Kläger hat die Beklagte mehrfach vergeblich, zuletzt am 10.01.2016 mit Zahlungsfrist bis 30.01.2016, aufgefordert, ihm den mit CHF 60'000.-- bezifferten Verkehrswert seines „Mercedes Benz C350“ zu ersetzen.

Insoweit ist der Sachverhalt unstrittig.

2. Der Kläger hat mit seiner Klage vom 03.02.2106 von der Beklagten die Bezahlung eines Betrages von CHF 60'000.-- samt 5% Zinsen seit dem 01.02.2016 begehrt und hierzu zusammengefasst vorgebracht:

Die Beklagte sei vertraglich verpflichtet gewesen, ihm seinen „Mercedes Benz C350“ nach Durchführung der in Auftrag gegebenen Arbeiten wie abgemacht am Montagmorgen, dem 14.12.2015, zurückzustellen. Diese Pflicht habe die Beklagte schuldhaft verletzt, weil sie den Zündschlüssel im nicht abgeschlossenen Fahrzeug belassen habe, sodass der Diebstahl dem Einbrecher äusserst leicht gemacht worden sei. Zudem sei der Zugang zur Werkstatthalle der Beklagten, durch den der Einbrecher eingedrungen sei, so gelegen, dass er von keiner Seite eingesehen werden könne, und weiter das Betriebsgelände überhaupt nicht gesichert. Die Beklagte habe ihm daher den Verkehrswert seines gestohlenen Fahrzeuges von CHF 60'000.-- als Schaden zu ersetzen. Die Beklagte sei seit jedenfalls 01.02.2016 in Verzug.

3. Die Beklagte hat das Vorbringen des Klägers bestritten, kostenpflichtige Klageabweisung beantragt und zusammengefasst eingewendet:

Es treffe sie kein haftungsbegründendes Verschulden am Diebstahl des Fahrzeuges des Klägers. Ihre Werkstatthalle sei ausreichend gegen Einbruch gesichert gewesen. Der Einbrecher habe nur mit ganz erheblicher Kraft- und Gewaltanstrengung eindringen können, wogegen sie in zumutbarer Weise keine Vorkehrungen habe treffen können. Ausserdem habe der Kläger um die Art der Abstellung seines Fahrzeuges gewusst und sich nicht dagegen ausgesprochen. Weiter sei zu berücksichtigen, dass der Kläger das Fahrzeug nicht wie vereinbart bereits am Freitag, den 11.12.2015, bis spätestens 12:00 Uhr, abgeholt habe sondern erst am darauffolgenden Montag, um 08:00 Uhr, erschienen sei und bei termingerechter Abholung dessen Fahrzeug nicht hätte gestohlen werden können. Im Übrigen werde bestritten, dass das Fahrzeug des Klägers im Dezember 2015 noch einen Verkehrswert von CHF 60'000.-- gehabt habe.

4. Beweis wurde aufgenommen durch Einvernahme der Zeugen Robert B., Heinrich G., Hannelore N. und Arthur F., sowie Einvernahme der Parteien.

Vom Beizug des Aktes 14 UR.2015.451 war abzusehen, weil die entscheidungsrelevanten Feststellungen zu jenen Prozessbehauptungen, zu deren Nachweis dieser Gerichtsakt beigezogen werden sollte, bereits aufgrund der unbedenklichen Zeugenaussage des Robert B. getroffen werden konnten. Von der Vornahme des beantragten Lokalaugenscheins konnte deswegen Abstand genommen werden, weil sich die entscheidungsrelevanten Feststellungen zur konkreten Örtlichkeit schon aufgrund der übrigen Beweisergebnisse, insbesondere aufgrund wiederum der Aussage des Zeugen Robert B. sowie der dessen Angaben bestätigenden Aussage der Beklagten, treffen lassen. Schliesslich war die Einholung eines Sachverständigenbeweises aus dem Bereich des Autohandels deshalb nicht erforderlich, weil der Verkehrswert des gestohlenen „Mercedes Benz C350“ gemäss § 273 ZPO festgestellt werden kann.

Hinsichtlich der Ergebnisse des Beweisverfahrens wird im Übrigen gemäss § 417 Abs. 2 ZPO auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht über den eingangs des Tatbestandes dargestellten und unstrittigen Sachverhalt hinaus folgender Sachverhalt als erwiesen fest:

In der Nacht von Samstag, den 12.12.2015, auf Sonntag, den 13.12.2015, wurde von einer unbekanntem Täterschaft (mindestens zwei Täter) in die Werkstatthalle der Beklagten eingebrochen und daraus der „Mercedes Benz C350“ des Klägers gestohlen. Der „Mercedes Benz C350“ des Klägers war unverschlossen in der Halle abgestellt; der Zündschlüssel befand sich im Fahrzeug.

Der Zugang zur Werkstatthalle erfolgt über zwei Rolltore. Diese werden von aussen durch Eingabe eines achtstelligen Zahlencodes geöffnet. Der Zahlencode ist bei Konsolen einzugeben, welche an der Aussenhülle der Halle neben den Rolltoren angebracht sind. Die Täterschaft verschaffte sich dadurch Zugang zur Werkstatthalle, dass sie eines der beiden Rolltore mittels zweier hydraulischer Wagenheber unter erheblicher Kraftanstrengung soweit hochstemmte, dass eine Person sich darunter durchzwängen konnte. Mit einem Wagenheber alleine hätte der Einbruch nicht durchgeführt werden können, weil das Rolltor über mechanische Sicherungen verfügt. Von innen konnte das Rolltor von der Täterschaft mechanisch mit einer Kurbel, welche für den Fall eines Stromausfalls angebracht ist, geöffnet werden.

Das Betriebsgelände der Beklagten liegt direkt an einer Hauptverkehrsstrasse. Das Rolltor, durch welches die Täterschaft in die Werkstatthalle eindrang, kann von dieser Strasse aus nicht eingesehen werden. Auch von den benachbarten Grundstücken aus besteht wegen dichten Strauchbewuchses kein direkter Sichtkontakt zu diesem Tor. Das zweite Tor ist zur Hauptstrasse hin ausgerichtet.

Die Werkstatthalle verfügt über mit Stahlgitterstäben gesicherte Fenster, welche in einer Höhe von mehr als vier Metern ab Boden angebracht sind und von aussen nur mit einer Leiter erreicht werden können.

Auf dem Betriebsgelände und an der Werkstatthalle selbst sind über Bewegungsmelder gesteuerte Halogenscheinwerfer montiert, welche das gesamte Betriebsgelände und auch den Zugang zur Werkstatthalle bei

Dunkelheit ausleuchten. Im Übrigen ist das Betriebsgelände der Beklagten nicht eingezäunt und verfügt auch über keine Schranken, welche ein Wegfahren der Einbrecher mit dem Fahrzeug des Klägers vom Gelände verhindert hätten.

Der Verkehrswert des „Mercedes Benz C350“ des Klägers belief sich im Dezember 2015, also im Zeitpunkt des Diebstahls, auf zumindest CHF 60'000.--.

Es kann nicht festgestellt werden, was die Beklagte bzw. Paul H. und der Kläger vereinbarten, wann letzterer seinen „Mercedes Benz 350“ wieder abholen sollte.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aufgrund nachfolgender Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zur Örtlichkeit, der Werkstatthalle samt Umgebung sowie zum Einbruchsgeschehen selbst, ergeben sich zweifels- und widerspruchsfrei aus den Aussagen der Zeugen Robert B. und Heinrich G., welche von der Beklagten bestätigt wurden, und an deren Richtigkeit zu zweifeln überhaupt kein Anlass besteht. Diesen Zeugenaussagen und der Parteiaussage der Beklagten widersprechende Beweis- oder sonstige Verfahrensergebnisse liegen zudem nicht vor.

Der Verkehrswert des gestohlenen „Mercedes Benz C350“ des Klägers kann gestützt auf § 273 Abs. 1 ZPO festgestellt werden. Angesichts des Umstandes, dass das Fahrzeug, welches neu CHF 80'000.-- gekostet hatte, im Zeitpunkt des Diebstahls noch nicht einmal zwei Jahre alt und zudem unfallfrei war und lediglich 50'000 km auf dem Tacho hatte, sowie eingedenk des Umstandes, dass Fahrzeuge der Marke „Mercedes“, insbesondere jene der gehobenen Preisklasse wie dasjenige des Klägers, bekanntermassen ihren Wert sehr gut halten, ist der Verkehrswert mit CHF 60'000.-- festzustellen.

Die getroffene Negativfeststellung ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass insofern widerstreitende Beweisergebnisse vorliegen und nicht mit der gemäss ZPO erforderlichen, an Sicherheit grenzenden, Wahrscheinlichkeit festgestellt werden kann, was zwischen den Streitparteien vereinbart war, wann der Kläger seinen „Mercedes Benz 350“ wieder abholt. Während der Kläger angibt, es sei mit Paul H. abgemacht gewesen, dass er sein Fahrzeug am Montagmorgen, den 14.12.2015, abhole, hat Paul H. ausgesagt, es sei mit dem Kläger ganz

sicher abgemacht gewesen, dass er sein Fahrzeug am Freitag, den 11.12.2015, mittags abhole. Die Aussage des Zeugen Heinrich G. („... Paul H., [hat mir] gesagt, das Fahrzeug müsse spätestens am Freitag, dem 11.12.2015, bis mittags fertig sein.“) bestätigt eher die Richtigkeit der Aussage des Paul H., die Aussage der Zeugin Hannelore N. („Ich glaube mich aber erinnern zu können, dass er [der Kläger] mich gebeten hatte, ich solle ihn am Montag zur Garage der Beklagten fahren.“, was sie dann auch getan habe) hingegen zumindest im Ansatz jene des Klägers. Die gesamten übrigen Ergebnisse des Verfahrens sprechen ebenso wenig wie der von den Parteien und den Zeugen gewonnene persönliche Eindruck eindeutig für die eine oder die andere Version, sodass zwangsläufig eine Negativfeststellung zu treffen ist.

In rechtlicher Hinsicht ist der festgestellte Sachverhalt wie folgt zu würdigen:

Der zwischen den Streitparteien abgeschlossene Vertrag ist rechtlich als Werkvertrag (§ 1151 ff ABGB) zu qualifizieren. Die Beklagte hatte dem Kläger daher den in dessen Eigentum stehenden „Mercedes Benz C350“ nach Durchführung der Service- und Reparaturarbeiten zurückzugeben. Dieser vertraglichen Pflicht ist die Beklagte nicht nachgekommen und zwar schuldhaft, weil sie es dadurch, dass sie den Zündschlüssel im unverschlossenen Fahrzeug des Klägers beließ, grob fahrlässig ermöglichte, dass dieses gestohlen werden konnte. Ob der Kläger davon Kenntnis hatte, wie die Beklagte sein Fahrzeug abstellte, ist rechtlich irrelevant. Die Beklagte hat daher dem Kläger den Nichterfüllungsschaden (das positive Vertragsinteresse) zu ersetzen, welcher jedenfalls dem mit CHF 60'000.-- festgestellten Verkehrswert des „Mercedes Benz C350“ des Klägers im Zeitpunkt des Diebstahls entspricht (§§ 1293, 1331 f ABGB).

Die Beklagte ist jedenfalls seit 1.2.2016 in Verzug (§§ 904, 1417 ABGB), weshalb sie dem Kläger ab diesem Zeitpunkt die gesetzlichen Verzugszinsen von 5% schuldet (§§ 1333 Abs. 1, 1000 Abs. 1 ABGB). Der Klage ist daher insgesamt stattzugeben.

Die zur Gänze unterlegene Beklagte hat dem Kläger sämtliche Kosten des Verfahrens, welche dieser rechtzeitig und der Höhe nach richtig verzeichnet hat, zu ersetzen (§ 41 Abs. 1 ZPO).

Fürstliches Landgericht

Vaduz, 14.07.2016

Martin Nigg

Fürstlicher Landrichter

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Barbara Schmid

Schriftführerin

Rechtsanwaltsprüfung im Zivilrecht Herbst 2016

A. Aufgabenstellung

Die Prüfungsaufgabe bestand darin, als Rechtsvertreter der beklagten Partei aufgrund eines vorgelegten Zivilaktes das erstinstanzliche Urteil des Landgerichts, mit welchem der Klage stattgegeben worden war, mit Berufung zu bekämpfen.

Der Kläger hatte seinen PKW der Marke „Mercedes Benz C350“ der Beklagten, welche eine Autowerkstätte betreibt, zur Durchführung eines Service sowie zur Vornahme kleinerer Reparaturarbeiten übergeben. Während sich das Fahrzeug bei der Beklagten befand, wurde es bei einem Einbruchdiebstahl aus deren Werkstatthalle gestohlen.

Der Kläger stütze seine auf Zahlung eines Betrages von CHF 60'000.-- s.A. gerichtete Klage auf folgenden Prozesstandpunkt: Die Beklagte sei vertraglich verpflichtet gewesen, ihm seinen „Mercedes Benz C350“ nach Durchführung der in Auftrag gegebenen Arbeiten wie abgemacht am Morgen des 14.12.2015 zurückzustellen. Diese Pflicht habe die Beklagte schuldhaft verletzt. Die Beklagte habe den Zündschlüssel im nicht abgeschlossenen Fahrzeug belassen, sodass der Diebstahl dem Einbrecher äusserst leicht gemacht worden sei. Zudem sei der Zugang zur Werkstatthalle der Beklagten, durch den die Einbrecher eingedrungen seien, so gelegen, dass er von keiner Seite eingesehen werden könne; auch sei das Betriebsgelände selbst überhaupt nicht gesichert. Die Beklagte habe ihm daher den Verkehrswert des gestohlenen Fahrzeuges als Schaden zu ersetzen.

Der Beklagte beantragte Klageabweisung und vertrat hierzu folgenden Prozesstandpunkt: Es treffe sie kein haftungsbegründendes Verschulden am Diebstahl des Fahrzeuges des Klägers. Ihre Werkstatthalle sei ausreichend gegen Einbruch gesichert gewesen. Ausserdem habe der Kläger um die Art der Abstellung seines Fahrzeuges gewusst und sich nicht dagegen ausgesprochen. Weiter sei zu berücksichtigen, dass der Kläger das Fahrzeug nicht zum vereinbarten Zeitpunkt abgeholt habe und bei termingerechter Abholung das Fahrzeug nicht hätte gestohlen werden können. Im Übrigen werde der geltend gemachte Verkehrswert des Fahrzeuges bestritten.

B. Lösungsschema mit Punkteverteilung

Insgesamt können 50 Punkte erzielt werden. Bei nicht gesetzmässiger Ausführung der geltend gemachten Berufungsgründe, Geltendmachung eines nicht indizierten Berufungsgrundes, falschen Rechtsmittelausführungen etc. erfolgen Punkteabzüge. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 30 Punkte erzielt werden.

1. Form und Inhalt allgemein: 5 Punkte.

Wert gelegt wird auf eine verständliche Ausdrucksweise und eine „korrekte“ Ausführung der Berufung, d.h. eine Ausführung, die den allgemein an einen Berufungsschriftsatz zu stellenden Anforderungen genügt.

2. Berufung: 45 Punkte

Der zwischen den Streitteilen abgeschlossene Service-/Reparaturvertrag ist rechtlich als Werkvertrag (§§ 1151 ff ABGB) mit der Nebenpflicht der Beklagten, das für die Zeit bis zur Rückgabe an den Kläger bei ihr abgestellte und damit im Sinne des § 957 ABGB in Obsorge genommene Fahrzeug sorgfältig zu verwahren (*Schubert in Rummeß § 960 ABGB Rz 3; Binder in Schwimann ABGB², § 957 Rz 5; Reiner in Schwimann, ABGB-TaKom³ § 1165 Rz 37; Krejci in Rummeß §§ 1165, 1166 ABGB Rz 93; Rz 3; RIS-Justiz RS0019378 und RS0008963*).

Die entscheidende Frage lautet daher, ob die Beklagte ihre vertragliche Nebenpflicht zur sorgfältigen Verwahrung des Fahrzeuges des Klägers tatsächlich verletzt hat und bejahendenfalls, welcher Schaden dem Kläger dadurch entstanden ist.

Ausgehend hiervon ist das Urteil mit Berufung wie folgt zu bekämpfen:

a) Mangelhaftigkeit des Verfahrens (10 Punkte)

Zu rügen ist, dass das Landgericht den Verkehrswert des gestohlenen Fahrzeuges gestützt auf § 273 ZPO mit CHF 60'000.-- festgestellt hat. Die Verkehrswertermittlung eines Gebrauchtwagens stellt keinen Anwendungsfall des § 273 ZPO dar, was als Verfahrensmangel zu rügen ist (*Rechberger in Rechberger⁴ § 273 ZPO Rz 3*). Abstellend auf die vorliegenden Beweisergebnisse (ZV Heinrich G. und PV Beklagte)

bzw. den Prozessstandpunkt der Beklagten ist der Verkehrswert des gestohlenen Fahrzeuges mit CHF 25'000.-- festzustellen und die Klage im darüber hinaus gehenden Umfange abzuweisen.

b) Unrichtige Tatsachenfeststellung aufgrund unrichtiger Beweiswürdigung (15 Punkte)

Mit Beweisrüge zu bekämpfen ist die vom Landgericht getroffene Negativfeststellung des Inhalts: *„Es kann nicht festgestellt werden, was die Beklagte bzw. Paul H. und der Kläger vereinbarten, wann letzterer seinen ‚Mercedes Benz 350‘ wieder abholt.“*

Anzustreben ist an Stelle dieser Negativfeststellung eine Feststellung des Inhalts: *„Zwischen Paul H. von der Beklagten und dem Kläger war vereinbart, dass letzterer seinen ‚Mercedes Benz 350‘ am Freitag, dem 11.12.2015, um 12:00 Uhr, wieder abholt.“*

Die Relevanz der Ersatzfeststellung ist darin begründet, dass bei deren Treffen anzunehmen ist, dass der Kläger sich ab dem 11.12.2015, 12:00 Uhr, im Annahmeverzug befand, womit sich die Sorgfaltspflichten der Beklagten als Verwahrerin des Fahrzeuges gemäss § 1419 ABGB verminderten oder (gem. älterer Rspr.) eine Schadensteilung vorzunehmen ist (*Pletzer in Schwimann, ABGB-TaKom³ § 964 Rz 4; Schubert in Rummeß § 961 ABGB Rz 4; RIS-Justiz RS0011498 und RS0020187*).

c) unrichtige rechtliche Beurteilung (20 Punkte)

c1) Primär ist geltend zu machen, dass die Beklagte ihre vertragliche Nebenpflicht zur sorgfältigen Verwahrung des Fahrzeuges auch bei Anlegung des einschlägigen Sorgfaltsmassstabes (§§ 1297, 1299 ABGB) nicht einmal leicht fahrlässig verletzt hat und sie daher dem Kläger nicht haftet (*Pletzer in Schwimann, ABGB-TaKom³ § 964 Rz 7*). (7 Punkte)

c2) Als sekundärer Feststellungsmangel ist zu rügen, dass das Landgericht keine Feststellungen zu der von der Beklagten aufgestellten Prozessbehauptung, der Kläger habe um die Art der Verwahrung seines Fahrzeuges gewusst und sich nicht dagegen ausgesprochen, getroffen hat.

Die Relevanz einer entsprechenden Feststellung ist darin gelegen, dass der Verwahrer nicht haftet, wenn der Hinterleger gegen die ihm bekannte Art und Weise der Verwahrung keinen Einspruch erhoben hat (*Schubert in Rummeß § 964 ABGB Rz 2; Pletzer in*

Schwimann, ABGB-TaKom³ § 964 Rz 13; *Griss* in KBB⁴ § 964 Rz 2; EvBl 1991/135; *RIS-Justiz* RS0018949 [T1]). (7 Punkte)

- c3)** Weiter ist mit der Rechtsrüge (*Rechberger* in *Rechberger*⁴ § 273 ZPO Rz 5) das Ergebnis (die Betragsfestsetzung) der vom Landgericht gestützt auf § 273 Abs. 1 ZPO vorgenommenen Verkehrswertschätzung des Fahrzeuges als falsch zu rügen. (3 Punkte)
- c4)** Schliesslich ist auch noch zu rügen, dass das Landgericht mit Bezug auf die mit der Beweisrüge zu bekämpfende Negativfeststellung vom Regelbeweismass der ZPO („hohe Wahrscheinlichkeit“ [*Rechberger* in *Rechberger*⁴ Vor § 266 ZPO Rz 5]) abgewichen und eine „an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit“ vorausgesetzt hat. Dieser Umstand kann auch als Verletzung der Prozessgesetze mit dem Berufungsgrund der Mangelhaftigkeit des Verfahrens gerügt werden. (3 Punkte)

Vaduz, 13.10.2016

Uwe Öhri.